

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/4841 –

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5377 –

Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost,
Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5249 –

Unternehmen leistungsgerecht besteuern – Einnahmen der öffentlichen Hand stärken

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost,
Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4857 –

Unternehmen leistungsgerecht besteuern – Einnahmen der öffentlichen Hand stärken

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Kerstin
Andreae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/4855 –

Unternehmensteuerreform für Investitionen und Arbeitsplätze

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae,
Dr. Gerhard Schick, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/4310 –

**Verlässliche und aussagekräftige Datenbasis für die Ermittlung
der Unternehmensteuern erfassen**

* Die Beschlussempfehlung ist gesondert auf Drucksache 16/5452 verteilt worden.

Bericht der Abgeordneten Peter Rzepka, Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Barbara Höll und Christine Scheel

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (**Drucksache 16/4841**) in seiner 92. Sitzung am 30. März 2007 dem Finanzausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde mitberatend und nach § 96 der Geschäftsordnung beteiligt. In derselben Sitzung sind die Anträge auf den **Drucksachen 16/4857 und 16/4855** zur Federführung dem Finanzausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen worden. Gleichfalls zur Federführung des Finanzausschusses und zur Mitberatung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie sind der Antrag auf **Drucksache 16/4310** in der 82. Sitzung sowie der Antrag auf **Drucksache 16/5349** in der 97. Sitzung des Deutschen Bundestages überwiesen worden. Der Entwurf der Bundesregierung zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (**Drucksache 16/5377**) ist dem Finanzausschuss federführend sowie den zur Beratung des Fraktionsentwurfs mitberatend benannten Ausschüssen in der 99. Sitzung am 23. Mai 2007 überwiesen worden.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 54. Sitzung am 30. März 2007 aufgenommen und nach weiterer Beratung am 9. Mai 2007 in der 61. Sitzung am 23. Mai 2007 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 25. April 2007 und am 7. Mai 2007 öffentliche Anhörungen durchgeführt. Die kommunalen Spitzenverbände sowie der Nationale Normenkontrollrat sind zudem in nichtöffentlicher Sitzung am 9. Mai 2007 angehört worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/4841 sowie der Bundesregierung auf Drucksache 16/5377 ist insbesondere beabsichtigt, zur Steigerung der Standortattraktivität Deutschlands den Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent auf 15 Prozent und die Gewerbesteuerermesszahl von max. 5 Prozent auf einheitlich 3,5 Prozent zu verringern. Die nominale Belastung der Unternehmensgewinne wird damit auf 29,83 Prozent herabgeführt (bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von 400 Prozent) und im Mittelfeld der EU-15-Länder positioniert.

Mit der sog. Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer soll insbesondere verhindert werden, dass über grenzüberschreitende konzerninterne Fremdkapitalfinanzierung in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins Ausland transferiert werden.

Die Zinsschranke wirkt der übermäßigen, rein steuerinduzierten Fremdkapitalfinanzierung der Unternehmen entgegen und verhindert, dass sich Konzerne gezielt über ihre deutschen Töchter auf dem Kapitalmarkt verschulden und über die gezahlten Zinsen vor allem in Deutschland die Steuerbemessungsgrundlage verringern. Durch die gewinnabhängige Ausgestaltung ergibt sich ein Anreiz, Gewinne im Inland zu versteuern. Die Zinsschranke orientiert sich am Saldo aus Zinsaufwand und Zinserträgen. Wenn dieser die Grenze von 1 Mio. Euro überschreitet, kann künftig nur noch ein Teil des Zinsaufwands sofort gewinnmindernd abgezogen werden. Nicht sofort abgezogene Zinsaufwendungen können in den Folgejahren im Rahmen der Zinsschranke verrechnet werden. Von der Zinsschranke sollen im Grundsatz Einzelunternehmen, die keine weiteren Beteiligungen halten, Betriebsaufspaltungen, Organkreise, PPP-Projektgesellschaften, die nicht in einen Konzern eingebunden sind, und Verbriefungszweckgesellschaften ausgenommen sein. Darüber hinaus ist eine sog. Escape-Klausel vorgesehen, die verbundene Unternehmen, die die bestehende Finanzierungsstruktur als für den Konzern typisch nachweisen, von der Zinsschranke ausnimmt.

Im Bereich der Gewerbesteuer werden die Hinzurechnungen auf alle Finanzierungsanteile für die Nutzung fremden Betriebskapitals bei Verringerung des Hinzurechnungsfaktors von 50 auf 25 Prozent und der Einführung eines Hinzurechnungsfreibetrags von 100 000 Euro ausgeweitet. Damit wird u. a. den Gewinnverlagerungen in das Ausland entgegengewirkt. Die Hinzurechnung bei Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzgebühren bezieht sich demnach nur auf den Finanzierungsanteil in diesen Beträgen und dieser berechnet sich pauschal bei immobilien Wirtschaftsgütern mit 75 Prozent, bei mobilen Wirtschaftsgütern mit 20 Prozent und bei Rechten mit 25 Prozent der Aufwendungen. Die Verbreiterung der Hinzurechnungsbasis bei gleichzeitiger Verringerung des Hinzurechnungssatzes und Einführung des Hinzurechnungsfreibetrags soll bewirken, dass sich das Steueraufkommen der Gewerbesteuer künftig stabiler und planbarer darstellt. Zudem wird die Gewerbesteuerumlage dauerhaft abgesenkt, so dass die Kommunen in der vollen Jahreswirkung durch die Reform nicht belastet und die finanziellen Auswirkungen in den ersten Jahren nach deren Inkrafttreten begrenzt werden. Ferner ist in Bezug auf die Gewerbesteuer zur klaren Abgrenzung der Ertragshoheiten der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer vorgesehen, deren Abziehbarkeit von der eigenen sowie der Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und die Einkommensteuer aufzugeben. Eine weitere Folge dieser Maßnahme ist, dass zukünftig die nominale Steuerbelastung einfacher ermittelt werden kann. Bei Personenunternehmen wird künftig die entlastende Wirkung der pauschalen Gewerbesteueranrechnung durch den pauschalierten, nur noch auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer begrenzten Abzug von der Einkommensteuerschuld hergestellt. Dabei wird der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8 erhöht. Bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 Prozent wird eine vollständige Entlas-

tung der Personenunternehmen von der Gewerbesteuer-schuld erreicht.

Eine stärkere Belastungsneutralität der unterschiedlichen Unternehmensrechtsformen soll dadurch hergestellt werden, dass nicht entnommene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 28,25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert werden. Die spätere Entnahme der Gewinne vollzieht sich in Analogie zur Dividendenbesteuerung, so dass sich eine Gesamtbelastung von 48,33 Prozent ergibt. Auch auf Ebene der Eigentümer wird annähernd Belastungsneutralität erreicht. Die Belastung nicht thesaurierter Gewinne von Personenunternehmen wird 2008 max. 47,48 Prozent betragen, die ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften nach Einführung der Abgeltungsteuer 48,33 Prozent.

Im Hinblick auf kleine und mittlere Unternehmen wird die bisherige Ansparabschreibung nach § 7g EStG mit dem Ziel verändert, die Investitionsfähigkeit der Unternehmen dadurch zu stärken, dass künftig bis zu 200 000 Euro als Investitionsabzugsbetrag abgezogen werden können. Im Fall der Investition kann der Steuerpflichtige eine Sonderabschreibung von 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen und erhält auf diese Weise zum Investitionszeitpunkt zusätzliche Liquidität.

Für die Besteuerung von Kapitaleinkünften im Privatvermögen sieht der Gesetzentwurf zum 1. Januar 2009 grundlegende Änderungen vor. Zukünftig werden alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte (Zinseinkünfte, Dividenden und private Veräußerungsgewinne) einheitlich mit einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer erfasst. Das Halbeinkünfteverfahren wird für Einkünfte des Privatvermögens abgeschafft und im betrieblichen Bereich auf ein Teileinkünfteverfahren mit 60 Prozent reduziert. Die Gesamtbelastung von Dividenden sinkt unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf Unternehmensebene von maximal 53,21 Prozent im Jahr 2007 auf 48,33 Prozent im Jahr 2009. Steuerzahler mit einem niedrigeren als dem abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent können die Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung angeben, um die überzahlte Abgeltungsteuer zurück zu erhalten. Der Kontenabruf wird künftig nur in den enumerativ im Gesetz genannten Fällen zulässig sein.

Die Gegenfinanzierung der Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer wird mit mehr als 10 Mrd. Euro insbesondere durch die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer aufgebracht. Ferner soll die Steuerbemessungsgrundlage durch Abschaffung der degressiven Absetzung für Abnutzungen verbreitert werden. Durch eine weitere Neuregelung soll der Wertpapierleihe der steuerliche Vorteil genommen werden. Darüber hinaus wird bei der Besteuerung grenzüberschreitender Geschäfte zwischen nahestehenden Personen bzw. Unternehmensteilen der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz gesetzlich präzisiert. Für derzeit nicht hinreichend klar normierte „Funktionsverlagerungen“ werden Bestimmungen geschaffen, die eine sachgerechte Besteuerung von Wertetransfers ins Ausland sicherstellen, wobei die mit der Rechtsverordnung vorzunehmenden Konkretisierungen für die in Deutschland ansässigen Unternehmen im internationalen Vergleich wettbewerbsneutral ausgestaltet und ein zusätzlicher Beitrag gegen die Verlagerung von Steuersubstrat in das Ausland geleistet

werden sollen. Die Gestaltungsanfälligkeit der geltenden „Mantelkaufregelung“ wird dahingehend verändert, dass für den teilweisen oder vollständigen Wegfall des Verlustvortrags künftig nur auf den Anteilseignerwechsel abgestellt wird und der quotale Untergang des Verlustvortrags bei einem Erwerb von mehr als 25 Prozent der Anteile beginnt. Vorhandene Verlustvorträge gehen bei einem Erwerb von mehr als 50 Prozent der Anteile vollständig unter. Im Verwaltungswege soll die Verfahrensweise mit Verlusten bei der Sanierung angeschlagener Betriebe und im Erbfall sowie der Erbauseinandersetzung geregelt werden. Schließlich wird die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern für betriebliche Einkunftsarten auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 100 Euro begrenzt. Für Güter mit Anschaffungskosten zwischen 100 und 1 000 Euro gilt für Gewinneinkunftsarten eine Poolabschreibung.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5249 sieht vor, vor dem Hintergrund einer nach Auffassung der antragstellenden Fraktion ungesicherten Finanzierung der Unternehmensteuerreform 2008 und in den vergangenen Jahren ungleichen Lastenverteilung zwischen Lohn- und Gewinneinkommen von einer Entlastung von Unternehmen abzusehen. Es sei eine Unternehmensteuerreform angemessen, die Steuervorteile für Unternehmen abbaut, Schlupflöcher schließt und Steuer Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte hervorbringt. Als Eckpunkte einer Unternehmensteuerreform wird die Beibehaltung des Körperschaftsteuersatzes mit 25 Prozent sowie ein Spitzensteuersatz von 50 Prozent gefordert. Ferner soll die steuerliche Bemessungsgrundlage von Unternehmen durch weitgehende Versagung von steuerlichen Rückstellungen, die Streichung der Teilwertabschreibung sowie der Körperschaftsteuerbefreiung für die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und die erfolgswirksame Neubewertung insbesondere von Immobilien verbreitert werden. Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz soll schrittweise zu Gunsten einer eigenständigen von der Handelsbilanz unabhängigen steuerlichen Gesetzgebung aufgegeben werden. Die Voraussetzungen für körperschaftsteuerliche Organschaften sollen verschärft und konzerninterne Gestaltungsmodelle (Verrechnungspreise bei Waren und Dienstleistungen, Fremdfinanzierung, Lizenzvergabe, Funktionsverlagerung) unterbunden werden. Die Abgeltungsteuer soll nicht eingeführt werden. Stattdessen werden Einkünfte aus Kapitalvermögen über obligatorische Kontrollmitteilungen erfasst und, wie auch private Veräußerungsgewinne, mit dem individuellen Einkommensteuertarif besteuert. Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf internationaler Ebene intensiver gegen Steuerwettbewerb und Steuerdumping einzusetzen und sich aktiv an der Vereinheitlichung der körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage zu beteiligen, für die Einführung eines Mindeststeuersatzes bei der Körperschaftsteuer in allen Mitgliedsländern der Europäischen Union und für die bessere Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedsstaaten einzutreten sowie Initiativen zur Sicherung des nationalen Besteuerungsrechts im Bereich der Ertragsteuern zu ergreifen. In künftigen Doppelbesteuerungsabkommen soll die Freistellungs- durch die Anrechnungsmethode ersetzt werden.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/4857 ist mit dem Antrag auf Drucksache 16/5249 weitgehend textgleich. Abweichend von der genannten Vorlage wird der Spitzensteuersatz nicht beziffert. Ferner wird über Drucksache 16/5249 hinausgehend gefordert, die degressive Abschreibung zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für Unternehmen zu streichen.

Zu Buchstabe e

In dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/4855 wird festgestellt, dass mit der vorgesehenen Unternehmensteuerreform erhebliche Steuerausfälle und Risiken für die öffentlichen Haushalte zu erwarten seien. Die Abgeltungsteuer führe zudem zu einer erheblichen Benachteiligung von Eigenkapital. Insgesamt würden die steuerlichen Bedingungen für Realinvestitionen in Deutschland verschlechtert. Die Besteuerung des Gewinnpotentials bei Funktionsverlagerungen weise europarechtliche Risiken auf. Das Steuerrecht werde deutlich komplizierter undbürde den Unternehmen neue Bürokratielasten auf. Zudem eröffne die Zinsschranke neue Felder der Steuergestaltung und innovative Unternehmen würden mit Verschärfungen bei der Verlustverrechnung benachteiligt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine aufkommensneutrale, von den Unternehmen selbst aufgebrachte Gegenfinanzierung der Steuerreform vorzulegen. Die Steuersatzsenkung sei durch die Einschränkung von Gestaltungsmöglichkeiten aufkommensneutral im Unternehmensbereich zu finanzieren. Es sei zudem eine wirksame und unbürokratische Mittelstandskomponente zu schaffen, die sich dadurch an Arbeitsplätzen orientiere, dass je sozialversicherungspflichtigem Arbeitnehmer jeweils 10 000 Euro/Jahr bis höchstens 250 000 Euro steuerfrei in eine Gewinnrücklage eingestellt werden können. Bei Einführung einer Abgeltungssteuer dürfe die Eigenkapital- gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung wie auch die private Altersvorsorge nicht benachteiligt werden. Von einer Einschränkung der Sofortabschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter und der Abschaffung der degressiven Abschreibungen sei abzusehen. Bürokratische Mehrbelastungen der Wirtschaft seien zu vermeiden. Die Empfehlungen des Normenkontrollrates sollen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Für innovative Unternehmen seien bei Übertragung und Verkauf von Anteilen und Neuinvestition von Kapital die Verlustvorträge vollständig zu erhalten und von den einschränkenden Regelungen zum Mantelkauf abzusehen.

Zu Buchstabe f

Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/4310 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Gesetzgeber umgehend eine aussagekräftige Datenbasis zur tatsächlichen Unternehmensteuerbelastung vorzulegen. Empirische amtliche Echtdaten zur Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland lägen nur in Ansätzen vor, so dass die Abschätzungen der finanziellen Auswirkungen der Unternehmensteuerreform für den Gesetzgeber nicht transparent seien. Im Sinne einer soliden Finanzpolitik sei es dringend notwendig, eine verlässliche und aussagekräftige Datengrundlage für die Ermittlung der Unternehmensteuern auf der Basis von Echtzahlen zu erfassen. Es sei eine

repräsentative und anonymisierte Stichprobe bei den Finanzämtern zu erheben, die keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen verursache und als Ausgangspunkt für einen Simulationsansatz diene, mit dem Auswirkungen konkreter Steuerrechtsänderungen sowohl auf die Unternehmen als auch auf das Steueraufkommen berechenbar würden.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 833. Sitzung am 11. Mai 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c sei § 2 Abs. 5b EStG wie folgt zu fassen:

„(5b) Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen bestimmten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 nicht einzubeziehen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 2, des § 32d Abs. 2 und 6 und des § 33a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2.“

- In Artikel 1 Nr. 6 sei § 4h Abs. 5 EStG wie folgt zu fassen:

„(5) Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes geht ein nicht verbrauchter Zinsvortrag unter. Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Gesellschaft aus, geht der Zinsvortrag insoweit unter, wie er dem ausgeschiedenen Mitunternehmer zuzuordnen ist. Satz 2 gilt nicht im Fall der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge oder der vorweggenommenen Erbfolge unter natürlichen Personen.“

- Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Erhöhung der Wertgrenze in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG-E in das Gesetz aufgenommen werden könne.

- In Artikel 1 Nr. 11 sei in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b EStG das Wort „Einheitswert“ durch das Wort „Wirtschaftswert“ zu ersetzen.

- Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Investitionsfrist in § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a EStG-E im Einzelfall, insbesondere bei Existenzgründern, angemessen verlängert werden könne.

- Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7g Abs. 2 und 5 EStG):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 7g wie folgt geändert werden solle:

- a) Absatz 2 Satz 1 sei wie folgt zu fassen:

„Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts, für das ein Abzugsbetrag nach Absatz 1 in Anspruch genommen wurde, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um bis zu 40 Prozent gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Ab-

- setzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die nach § 6 Abs. 2a zu berücksichtigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten verringern sich entsprechend.“
- b) In Absatz 5 seien die Wörter „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1“ zu streichen.
 - Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7g Abs. 2 EStG):
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden könne, dass der nach § 7g Abs. 2 EStG-E zulässige gewinnmindernde Abzug in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht zu beträchtlichen Steuerausfällen führt.
 - Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7g Abs. 2 EStG):
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der gewinnmindernde Abzug in Höhe von 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7g Abs. 2 EStG-E) auch dann ermöglicht werden solle, wenn zuvor kein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG-E abgezogen worden ist.
 - Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 7g EStG):
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Regelung zur zielgenaueren Anwendung der Investitionsförderung des neuen § 7g EStG hinsichtlich der nach dem Gesetzgebungswillen begünstigten (kleinen und mittleren) Unternehmen getroffen werden solle.
 - In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a sei zu § 20 Abs. 1 EStG aus redaktionellen Gründen vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:
„0aa) In Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 2a“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.“
 - In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sei § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wie folgt zu fassen:
„bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
aaa) In Satz 1 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „geleistet“ ersetzt und nach den Wörtern „auch wenn die Höhe“ werden die Wörter „der Rückzahlung oder“ eingefügt.
bbb) In Satz 2 wird das den Satz abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
ccc) Folgender Satz wird angefügt:
„Erträge bleiben steuerfrei, wenn diese bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und fünf Euro nicht übersteigen;““
 - In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe h Doppelbuchstabe cc sei § 20 Abs. 9 Satz 3 EStG wie folgt zu fassen:
„Der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte abzuziehen; sind die Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 801 Euro, so ist der anteilige Sparer-Pauschbetrag insoweit, als er die Kapitalerträge dieses Ehegatten übersteigt, beim anderen Ehegatten abzuziehen.“
 - In Artikel 1 Nr. 22 sei in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 EStG und Buchstabe c Satz 2 EStG jeweils die Angabe „ein Prozent“ durch die Angabe „zehn Prozent“ zu ersetzen.
 - In Artikel 1 Nr. 22 seien in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EStG nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:
„Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das überlassene Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 eingesetzt wird.“
 - In Artikel 1 Nr. 22 sei aus redaktionellen Gründen in § 32d Abs. 4 EStG das Zitat „§ 43a Abs. 2 Satz 6“ durch das Zitat „§ 43a Abs. 2 Satz 7“ zu ersetzen.
 - In Artikel 1 Nr. 23 sei § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG wie folgt zu fassen:
„2. in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft sowie in den Fällen des Formwechsels einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft,“
 - Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 34a Abs. 6 nach Satz 1 EStG):
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages zusätzlich in den Fällen der Veräußerung oder Aufgabe eines Teilbetriebs oder Teils eines Mitunternehmeranteils erfolgen müsse. Insbesondere könne in Artikel 1 Nr. 23 in § 34a Abs. 6 nach Satz 1 ein neuer Satz etwa mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:
„Satz 1 Nummern 1 und 2 gelten für Teilbetriebe und Teile von Mitunternehmeranteilen insoweit entsprechend.“
 - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 28 Buchstabe a zur Vermeidung von Besteuerungslücken eine andere Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt werden könne.
 - Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 45a EStG):
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren – wie bei den Lohnsteuer-Anmeldungen der Arbeitgeber – in § 45a eine Rechtsgrundlage für eine elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung zu schaffen.
 - Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 45d EStG):
Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Vermeidung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von sog. NV-Bescheinigungen durch natürliche Personen die Verpflichtung zur Mitteilung der vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellten privaten Kapitalerträge an das Bundeszentralamt für Steuern ausgedehnt werden könne.
 - In Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe h sei § 52 Abs. 23 EStG wie folgt zu fassen:
„(23) § 7g Abs. 1 bis 4 und 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem ... enden. § 7g Abs. 5 und 6 in der Fassung des Artikels 1 des Geset-

- zes vom ... (BGBl. I S. ...) sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt werden. Bei Ansparabschreibungen, die in vor dem ... endenden Wirtschaftsjahren gebildet worden sind, und Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7g in der bis zum ... geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit Ansparabschreibungen noch nicht gewinnerhöhend aufgelöst worden sind, vermindert sich der Höchstbetrag von 200 000 Euro nach § 7g Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) um die noch vorhandenen Ansparabschreibungen.“
- In Artikel 1 Nr. 40 sei § 52a Abs. 10 Satz 5 EStG wie folgt zu fassen:

„§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom (...) ist erstmals auf die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde sowie bei denen der Versicherungsvertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und im Zeitpunkt der Veräußerung die Erträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung steuerpflichtig gewesen wären.“
 - Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 52a Abs. 10 Satz 6 EStG):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anwendungsvorschriften zur Abgeltungsteuer in Bezug auf vor dem 1. Januar 2009 erworbene Kapitalanlagen mit einem Emissionsdisagio innerhalb der sog. Disagiostaffel sowie in Bezug auf vor dem 1. Januar 2009 erworbene Zertifikate angepasst werden solle.
 - In Artikel 1 Nr. 40 sei § 52a Abs. 12 EStG wie folgt zu fassen:

„(12) § 24c ist hinsichtlich der für die Besteuerung nach § 20 erforderlichen Angaben letztmals für den Veranlagungszeitraum 2008 und hinsichtlich der für die Besteuerung nach §§ 22, 23 erforderlichen Angaben letztmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“
 - Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 5 dem § 8a KStG folgender Absatz 4 angefügt werden solle:

„(4) Eine Rückgriffsmöglichkeit eines Dritten im Sinne des Absatzes 2 und des Absatzes 3 setzt voraus, dass der zu mehr als einem Viertel beteiligte Anteilseigner oder eine diesem nahe stehende Person (§ 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes) Zinserträge aus einer gegenüber dem Dritten oder einer sonstigen Person bestehenden Kapitalforderung jeder Art erzielt und der Dritte auf diese Kapitalforderung zurückgreifen kann. Es ist ausreichend, wenn der Anteilseigner oder die ihm nahe stehende Person dem Dritten gegenüber mit dieser Kapitalforderung tatsächlich für die Erfüllung der Verbindlichkeit der Körperschaft einsteht.“
 - Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 8c KStG):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften hinreichend gegen Umgehungsgestaltungen abgesichert sei.
 - Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 8c KStG):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Neuregelung des Verlustabzugs bei Körperschaften im Hinblick auf mittelbare Anteilserwerbe zielsicherer begrenzt werden könne.
 - Zu Artikel 2 nach Nr. 13 (§ 38 KStG):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Senkung des Körperschaftsteuersatzes mit einer Bereinigung der Restbestände an unbelasteten Teilbeträgen i.S.d. § 38 KStG verbunden werden solle.
 - Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz):

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in künftigen Verhandlungen von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedenfalls im Bereich der Lizenzgebühren (Artikel 12 des OECD-Musterabkommens) auf niedrigere Quellensteuersätze hinzuwirken.
 - In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a sei in § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Als Entgelt gelten auch die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen.“
 - Zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a (§ 93 Abs. 7 und § 162 Abs. 2 AO):
 - a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die vorgesehene Neuregelung in § 93 Abs. 7 AO verzichtet werden könne – insbesondere für den Fall, dass eine „Abgeltungsteuer“ (Artikel 1 Nummern 11, 14, 16, 17, 18, 20, 25 ff. – Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens) nicht eingeführt würde.
 - b) Für den Fall einer Beibehaltung der vorgesehenen Regelung bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,
 - ob und wie im Interesse einer verfassungsgemäßen Regelung der Zinsbesteuerung die Möglichkeiten zum Kontenabruf systemgerecht auch auf weitere Sachverhalte auszudehnen seien. Dazu würden gehören:
 - Fälle, in denen die Besteuerung der Erträge nicht durch die Abgeltungsteuer erfolgt,
 - Abfragemöglichkeiten im Interesse der Erhebung von Landessteuern.
 - das „und“ in § 162 Abs. 2 S. 2 letzter Halbsatz AO-E durch ein „oder“ zu ersetzen.
 - In Artikel 8 Nr. 4 sei § 4 Abs. 1 und 4 InvStG wie folgt zu fassen:

„4. § 4 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gehören die Investmentanteile zu einem Betriebsvermögen, ist bei den nach Satz 1 befreiten Einkünften auf das nach § 32a des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Einkommen der Steuersatz anzuwenden, der sich ergibt, wenn bei der Berechnung der Einkommensteuer das nach § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu

versteuernde Einkommen um die in Satz 1 genannten Einkünfte vermehrt oder vermindert wird, wobei die darin enthaltenen außerordentlichen Einkünfte mit einem Fünftel zu berücksichtigen sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden vorbehaltlich des nächsten und des drittnächsten Spiegelstriches das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „abziehen“ durch das Wort „abzuziehen“ ersetzt.“

– In Artikel 8 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sei § 7 Abs. 1 Satz 1 InvStG wie folgt zu fassen:

„aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „und ausländische“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter ... (weiter wie Regierungsentwurf)

ccc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen“ die Wörter „Nr. 1 Buchstabe a ist nicht anzuwenden“ eingefügt.“

– Zu Artikel 8 Nr. 7 Buchstabe a (§ 8 Abs. 5 InvStG):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Berechnung des Gewinns aus der Rückgabe oder der Veräußerung von Investmentanteilen im Privatvermögen in § 8 Abs. 5 InvStG zur Schließung von Regelungslücken geändert werden sollte.

– Zu Artikel 8 (Investmentsteuergesetz):

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften zur steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Investmentanteilen in Bezug auf dem Grunde nach steuerfreie vor dem 1. Januar 2009 thesaurierte Gewinne, in Bezug auf ausländische Dividendenanteile sowie in Bezug auf Investmentvermögen mit ausländischen Immobilien angepasst werden sollte.

– Zum Gesetzentwurf allgemein:

a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verbundene Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Verbesserung der Attraktivität des Investitionsstandorts.

Mit der Senkung der Gesamtsteuerbelastung für einbehaltene Gewinne von Kapitalgesellschaften unter 30 Prozent sowie der Einführung einer Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen werde ein Signal im internationalen Standortwettbewerb gesetzt. International wettbewerbsfähige Steuersätze würden Investitionen in Deutschland sichern und damit einen positiven Beitrag für den inländischen Arbeitsmarkt leisten. Der Bundesrat begrüßt, dass die Steuersatzsenkung für die weltweit tätigen Konzerne durch den neuen Investitionsabzugsbetrag flankiert werde und damit auch für kleinere und mittlere Unternehmen gezielt Investitionsanreize gesetzt würden.

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die wesentliche Zielrichtung der notwendigen Gegenfinanzierungs-

maßnahmen, inländisches Steuersubstrat zu sichern und unangemessene Steuergestaltungen zu verhindern: In Deutschland erwirtschaftete Gewinne müssten auch in Deutschland besteuert werden.

Nach Auffassung des Bundesrates handele es sich bei dem Maßnahmenpaket um einen ausgewogenen Kompromiss zwischen Wirtschafts- und Haushaltspolitik. Ein Nettoentlastungsvolumen von rund 5 Mrd. Euro sei notwendig aber auch ausreichend, um die Ziele der Unternehmensteuerreform zu erreichen.

b) Bei den Gegenfinanzierungsmaßnahmen sei entscheidend, dass sie missbräuchliche Gestaltungen zielgenau unterbinden und unangemessene steuerliche Belastungen weitestgehend vermeiden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die Ausgestaltung folgender Maßnahmen unter diesem Blickwinkel nochmals zu überprüfen:

– Mit der Zinsschranke solle die Gewinnabsaugung in niedrig besteuerte Staaten mittels missbräuchlicher Finanzierungsstrukturen verhindert werden. Dabei sollte nach Auffassung des Bundesrates insbesondere nochmals geprüft werden, ob die Besonderheiten einzelner Branchen, speziell von Leasingunternehmen, stärker berücksichtigt werden können. Zudem solle nach Auffassung des Bundesrates, um unangemessene Härten zu vermeiden, geprüft werden, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Toleranzgrenze beim Eigenkapitalquotenvergleich sowie die Regelungen zur schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung weniger einschneidend ausgestaltet werden können, ohne das notwendige Finanzierungsvolumen zu gefährden.

– Der Bundesrat begrüßt den Grundansatz der Neuregelung der Verlustabzugsmöglichkeiten in Mantelkauffällen, da damit die schwierigen Abgrenzungsfragen im geltenden Recht durch ein objektives Abgrenzungskriterium ersetzt werde. Insbesondere werde die Frage nach der wirtschaftlichen Identität von Kapitalgesellschaften bei Zuführung von neuem Betriebsvermögen entbehrlich. Nach Auffassung des Bundesrates solle allerdings nochmals geprüft werden, ob die Regelung zielgenauer ausgestaltet werden kann. Den vollständigen Untergang des Verlustvortragspotentials bei jeder Übernahme von mehr als 50 Prozent der Anteile durch einen Investor sehe der Bundesrat kritisch, da so vor allem jungen innovativen Unternehmen wesentliche Teile des Kapitalmarkts bei der Suche nach neuen Investoren verschlossen bliebe.

– Der Bundesrat bittet ferner zu prüfen, ob die Sonderprobleme insbesondere der Leasingbranche bei den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen wirtschaftlich angemessen gelöst werden könnten.

– Der Bundesrat bittet weiterhin zu prüfen, ob die in der Neuregelung des § 6 Abs. 2 EStG (geringwertige Wirtschaftsgüter) aufgenommene Betragsgrenze von 100 Euro unter dem Gesichtspunkt des bürokratischen Aufwands angemessen sei.

– Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat sieht mit Sorge, dass die Unternehmenssteuerreform neue Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung nach sich ziehe. Das stehe nicht in Einklang mit dem Ziel, bis zum Jahr 2011 25 Prozent der durch den Staat verursachten Bürokratielasten abzubauen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, auf welche zusätzlichen Informationspflichten verzichtet werden könne.

IV. Anhörungen

Der Finanzausschuss hat am 25. April 2007 und am 7. Mai 2007 öffentliche Anhörungen zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/4841) sowie den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/4857 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/4855 durchgeführt. Die Anhörung am 7. Mai 2007 hatte die Einführung der Abgeltungssteuer zum Gegenstand. Die weiteren Regelungsbereiche des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen sowie der Anträge standen in der am 25. April 2007 durchgeführten Anhörung zur Erörterung. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten zu der Anhörung vom 25. April 2007 Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz SE, Government Affairs, Dr. Sighart Nehring
- American Chamber of Commerce in Germany
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V.
- BIO Deutschland
- BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
- Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe e.V.
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V.
- Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen
- Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
- Bundesverband Finanzierung und Leasing e.V.
- Bundesverband mittelständische Wirtschaft
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Bundeszentralamt für Steuern
- Chefvolkswirt David Milleker, Union Investment Privatfonds GmbH
- Daimler Chrysler AG, Steuerabteilung – Steffen Spangenberg
- Deutsche Bischofskonferenz
- Deutsche Leasing AG
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Bauernverband e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- DHPG Dr. Harzum & Partner KG
- Dr. Manfred Busch, Stadtkämmerer Bochum
- Evangelische Kirche in Deutschland

- Felix Hierstetter, Tax Director General Electric Deutschland Holding GmbH
- Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
- Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW)
- Martina Ortmann-Babel, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Nationaler Normenkontrollrat
- PD Dr. Gustav A. Horn, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, Düsseldorf
- Präsidium Bund der Steuerzahler
- Prof. Dr. Clemens Fuest
- Prof. Dr. Harald Schaumburg
- Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
- Prof. Dr. Lorenz Jarass
- Prof. Dr. Martin Junkernheinrich
- Prof. Dr. Patrick Spohn
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Dr. Stefan Homburg
- Prof. Dr. Wilhelm Haarmann
- Prof. Dr. Wolfgang Kessler
- Prof. Dr. Wolfgang Schön
- Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Dr. Roland Döhrn
- Rödl & Partner GbR, Nürnberg
- Siemens Aktiengesellschaft
- True Sale International GmbH
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.
- Verband der Chemischen Industrie e.V.
- Verband Deutscher Reeder
- Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.
- Verband Geschlossene Fonds e.V.
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung, Dr. Claus Schäfer
- Wunderlich & Partner Wirtschaftsberatung für den Mittelstand GmbH
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Zentralverband Deutsches Baugewerbe
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
- ZIA Zentraler Immobilien-Ausschuss e.V.

Zu der am 7. Mai 2007 stattgefundenen Anhörung zur Einführung der Abgeltungssteuer hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Allianz SE, Government Affairs, Dr. Sighart Nehring
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- BVI Bundesverband Investment und Asset Management
- Deutsche Bischofskonferenz
- Deutsche Börse AG
- Deutsche Bundesbank
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag

- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Deutsches Aktieninstitut
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
- Institut „Finanzen und Steuern“
- Präsidium Bund der Steuerzahler
- Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Dr. Stefan Homburg
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke
- Prof. Dr. Wolfgang Kessler
- Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.
- Verband Geschlossene Fonds e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband
- Zentraler Kreditausschuss
- Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Das Ergebnis der Anhörungen ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Die Protokolle der öffentlichen Beratungen einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

V. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist über die am 25. April 2007 durchgeführte Anhörung hinaus vom Finanzausschuss in einem nichtöffentlichen Fachgespräch am 9. Mai 2007 Gelegenheit gegeben worden, Stellung zu nehmen. Danach bewerten die kommunalen Spitzenverbände den Entwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 insgesamt positiv und heben zustimmend hervor, dass die Gewerbesteuer erhalten und als Gemeindesteuer verbessert werde. Vorbehalte beständen indes wegen zu erwartender Steuer- und Zuweisungsverluste, da eine Aufkommensneutralität zumindest in den ersten Kassenjahren nicht gegeben sei. Die Senkung der Gewerbesteuerumlage beurteilen die Spitzenverbände positiv, da auf diese Weise die Minderung des Gewerbesteueraufkommens durch die Unternehmensteuerreform begrenzt werde. Es seien aber im weiteren Gesetzgebungsverfahren weitere Schritte in Richtung Aufkommensneutralität erforderlich, da in die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auch temporär und nicht dauerhaft wirkende Maßnahmen wie die Abschaffung der degressiven Abschreibung in die Berechnungen einbezogen seien. Ferner beständen Risiken hinsichtlich der Schätzung von Mehreinnahmen, die durch die Sicherung des nationalen Steuersubstrats und einer Reihe von Gegenfinanzierungsmaßnahmen zu erzielen seien.

Bei den gewerbesteuerrechtlichen Regelungen begrüßt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Ausweitung der Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer auf alle Zinsen und Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen sowie die Einführung der Zinsschranke bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer. Insbesondere mit der erweiterten Zinshinzurechnung werde die Gewerbesteuer in ihrem Realsteuercharakter gestärkt und als wichtigste Steuerquelle der Städte und Gemeinden qualitativ verbessert. Einschränkend ist auf den das Steuerauf-

kommen stark mindernden Hinzurechnungsfreibetrag von 100 000 Euro verwiesen worden, dessen Halbierung auf 50 000 Euro die Spitzenverbände anregen. Auch die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei der Gewinnermittlung wird zustimmend bewertet. Auf diese Weise werde die Transparenz der Besteuerung erhöht und die Finanzströme der staatlichen und der kommunalen Ebene entflochten.

Die kommunalen Spitzenverbände machen in Bezug auf die vorgesehene Zinsschranke darauf aufmerksam, dass eine Klarstellung mit Blick auf die kommunalen Betriebe gewerblicher Art und kommunalen Unternehmen geboten erscheine. Insoweit sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände dagegen aus, dass ein fiktiver Konzern angenommen werde, wenn eine Kommune die Geschäftspolitik mehrerer, miteinander unverbundener Unternehmen oder Betriebe gewerblicher Art steuere, obwohl die Kommune dies in ihrem hoheitlichen Bereich vollziehe. Durch eine Klarstellung könne gewährleistet werden, dass die Einbeziehung von Kommunen als Konzernmütter durch § 4h EStG des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei.

VI. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/4841

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 64. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen CDU/CSU und SPD.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 44. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des zusammengeführten Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der Fassung der Änderungsanträge.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 45. Sitzung beraten und empfiehlt, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 51. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 36. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 34. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5377

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 64. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 44. Sitzung empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des zusammengeführten Gesetzentwurfs der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in der Fassung der Änderungsanträge.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 45. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 51. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/

CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und empfiehlt einstimmig den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 36. Sitzung beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 2007 in seiner 34. Sitzung beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

- c) Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5249

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag am 23. Mai 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

- d) Antrag der Fraktion Die LINKE. auf Drucksache 16/4857

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag am 23. Mai 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt den Antrag zurückzuziehen.

- e) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/4855

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag am 23. Mai 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

- f) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/4310

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag am 23. Mai 2007 in seiner 38. Sitzung beraten und empfiehlt die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

V. Empfehlung des federführenden Ausschusses

A. Allgemeiner Teil

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonen im Verlauf der Ausschusserörterungen, mit der Unternehmensteuerreform 2008 werde die Basis für weiteres wirtschaftliches Wachstum gestärkt und dafür Sorge getragen, dass in Deutschland erzielte Wertschöpfung auch im Inland versteuert und ausländische Verluste nicht steuermindernd

bei der deutschen Besteuerung geltend gemacht werden. Die Unternehmensteuerreform trage dazu bei, dass über die verbesserte Steuerbasis die Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben auf Dauer gesichert werden. Ferner werde namentlich durch die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland beträchtlich verbessert und mit einer Unternehmensteuerbelastung von unter 30 Prozent ein wichtiges Signal an in- und ausländische Unternehmen gegeben. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass der grundlegende Ansatz des Reformgesetzes in den vom Ausschuss durchgeführten Anhörungen positiv bewertet worden sei. Es werde mit der Reform kein Systemwechsel vorgenommen, um den mit einer grundlegenden Veränderung verbundenen Nebeneffekten und unübersehbaren Risiken für die öffentlichen Haushalte keinen Raum zu gewähren. Die Reformschritte innerhalb des bestehenden Steuersystems bezögen sich dabei insbesondere auf die Absenkung des nominalen Steuersatzes bei der Körperschaftsteuer unter Erweiterung der Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbesteuerung. Gestaltungsmöglichkeiten würden eingeschränkt, ohne kleine und mittlere Unternehmen durch die erweiterte Besteuerungsgrundlage in Mitleidenschaft zu ziehen. Vielmehr profitierten auch diese von der Absenkung des Nominalsteuersatzes bei der Körperschaftsteuer. Bei den Personenunternehmen komme der überwiegende Teil in den Genuss der verbesserten Anparabschreibung. Größere Personenunternehmen profitierten von der Thesaurierungsbegünstigung, nach der nicht entnommene Gewinne künftig begünstigt besteuert würden. Insgesamt werde der Anreiz für ausschließlich steuerlich motivierte Gewinnverlagerungen deutlich herabgesetzt und die Eigenkapitalbasis der Unternehmen auch im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen nach der Umsetzung der neuen Eigenkapitalregeln für Banken (Basel II) gestärkt.

Die Koalitionsfraktionen betonten ferner, dass mit dem grundsätzlichen Festhalten an der Gewerbesteuer und mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen gewerbesteuerlichen Veränderungen den Kommunen die wirtschaftskraftbezogene Steuerbasis mit eigenem Hebesatzrecht erhalten bleibe. Diese Vorgehensweise habe in der Anhörung die Unterstützung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erfahren. Zu den von den Spitzenverbänden geäußerten Hinweisen zur Anwendung der Zinsschranke auf Gebietskörperschaften und Kirchen stellten die Koalitionsfraktionen fest, sie gingen davon aus, dass Gebietskörperschaften und Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) mit ihren Betrieben gewerblicher Art und ihren Beteiligungen an anderen Unternehmen keinen Konzern im Sinne der Zinsschranke bilden. Diese Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllten weder handelsrechtlich die Voraussetzungen des Konzernbegriffs, noch stellten sie Konzernabschlüsse nach IFRS oder HGB unter Einbeziehung ihrer Betriebe gewerblicher Art und Beteiligungsgesellschaften auf. Sie könnten daher auch kein Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 HGB sein und dementsprechend auch nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sein. Auch ein in der Regel erst in Zukunft aufgrund landesrechtlicher Regelungen für die Einführung des NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement) durch die Kommunen zu erstellender Abschluss wäre für die spezifischen steuerlichen Zwecke alleine schon durch die Einbeziehung des hoheitlichen nicht

steuerpflichtigen Vermögens und der Schulden nicht für den Eigenkapitalvergleich des § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) EStG geeignet. Dadurch, dass der Konzernbegriff des § 4h EStG nicht auf diese Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihren Beteiligungsunternehmen und Betrieben gewerblicher Art erstreckt werde, ergebe sich keine Begünstigung. Durch diese Regelung werde insbesondere nicht in Frage gestellt, dass kommunale Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften Teil eines Konzerns im Sinne der Zinsschranke sein könnten. Im Besitz von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehende Holdinggesellschaften des privaten Rechts könnten einen eigenständigen Konzern im Sinne des § 4h EStG bilden. Die vom Gesetzgeber bei Einführung des § 8a KStG bisheriger Ausprägung getroffene Grundsatzentscheidung, Betriebe gewerblicher Art Nichtkapitalgesellschaften gleichzustellen, werde hiermit beibehalten. Damit werde auch berücksichtigt, dass Betriebe gewerblicher Art nach der steuerlichen Verwaltungspraxis bereits besonderen Regelungen unterliegen, wonach sie mit einer angemessenen Eigenkapitalquote ausgestattet sein müssten. Eine zusätzliche Einbeziehung der Betriebe gewerblicher Art in die Zinsschranke sei schon aus diesem Grund nicht erforderlich. Die Koalitionsfraktionen gingen zudem davon aus, dass die Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die Gewährung von Bürgschaften bei der Finanzierung ihrer Gesellschaften nicht die Voraussetzungen einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG erfüllten. Die öffentliche Hand erfülle mit ihren wirtschaftlichen Betätigungen regelmäßig Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und unterliege der Kommunalaufsicht. Eine Anwendung der Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung des § 8a KStG auf die im öffentlichen Bereich häufig anzutreffende Gewährung von Bürgschaften würde der besonderen Aufgabenstellung der Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht gerecht und eine effektive Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindern.

Die Koalitionsfraktionen hoben zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs hervor, dass die mit der Vorlage verbundenen Steuermindereinnahmen in der vollen Wirkung auf rd. 5 Mrd. Euro begrenzt blieben. Dies sei im Hinblick auf die zu erwartende langfristige Verbesserung der Steuerbasis in Deutschland akzeptabel. Zudem werde die Steuerentlastung der Unternehmen den einsetzenden Wirtschaftsaufschwung in Deutschland weiter befördern. Die Koalitionsfraktionen machten in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass mit der Gegenfinanzierung teilweise steuerrechtlich neue Wege beschritten würden. Auf Erfahrungen zur Wirkungsweise der Zinsschranke und der Regelungen zur Funktionsverlagerung könne bislang nicht zurückgegriffen werden. Vor diesem Hintergrund stellten die Koalitionsfraktionen fest, sie gingen bezüglich der Funktionsverlagerungen davon aus, dass die Bundesregierung sich beim Erlass der Rechtsverordnung an der internationalen Praxis orientiere. Die Bundesregierung werde Funktionsverdoppelungen nach denselben Grundsätzen behandeln wie Funktionsverlagerungen und dies in der Rechtsverordnung zum Ausdruck bringen. Die Bundesregierung tue alles, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Die Koalitionsfraktionen stellten zu den Regelungen über die Abgeltungsteuer fest, als Ergebnis der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung sei festzuhalten, dass die Zielrichtung eines Quellensteuerabzugs mit abgeltender Wirkung grund-

sätzliche Zustimmung erfahren habe. Die Abgeltungsteuer werde wesentlich dazu beitragen, die Abwanderung von Kapital in das Ausland zu verringern. Im Hinblick auf die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Bürokratiekosten sei zudem darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung der Abgeltungsteuer erhebliche Entlastungen von Bürokratiekosten insbesondere bei der Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG einhergingen. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass diese bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs bekannte Entlastung von Bürokratiekosten durch eine parallel zu den parlamentarischen Beratungen erreichte Verständigung innerhalb der Bundesregierung zusätzlich erhöht werde. Danach könne nunmehr davon ausgegangen werden, dass der für geringwertige Wirtschaftsgüter künftig zu bildende Sammelposten auch handelsrechtlich zulässig sei und ein Gleichklang zwischen Steuer- und Handelsbilanz hergestellt werde. Durch diese Maßnahme und weitere, geringfügige Änderungen werde die vom Finanzausschuss empfohlene Fassung des Gesetzentwurfs zu einer Entlastung der Unternehmen bei den Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt 168 Mio. Euro führen. Der nach dem Gesetzentwurf zunächst noch zu erwartende Aufwuchs an Bürokratiekosten von 72 Mio. Euro sei damit für die Unternehmen abgewendet und in eine Kostenentlastung umgeformt worden. Die Übersicht über die mit dem Unternehmensteuergesetz 2008 verbundenen Bürokratiekosten unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen ist als Anlage zu diesem Bericht beigelegt.

Die **Fraktion der FDP** stellte die Bezeichnung des Gesetzentwurfs als Reformvorhaben in Abrede. Der Entwurf folge vielmehr keiner systematischen ordnungspolitischen Richtschnur und stelle sich lediglich als eine Bündelung nicht zusammenhängender, teilweise widersprüchlicher Einzelmaßnahmen dar, die wesentlich von dem Bestreben, die Gegenfinanzierung sicherzustellen, gekennzeichnet seien. Der Gesetzentwurf werde den an ein international wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Insbesondere die Einbeziehung tatsächlich entstehender Kosten der Unternehmen in die steuerliche Bemessungsgrundlage und die Einschränkung von Verlustverrechnungsmöglichkeiten stelle das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Frage und mache das Gesetzgebungsvorhaben verfassungsrechtlich angreifbar. Die Fraktion der FDP räumte ein, dass mit der Senkung des Körperschaftsteuertarifs ein Schritt in die richtige Richtung unternommen werde, wenngleich die Abschaffung der Gewerbesteuer und die Schaffung einer anderen, gemeindefreundlichen Abgabe an deren Stelle zielführender erscheine. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte weitere Anspannung der Gewerbesteuer über die sog. Zinsschranke und die Ausweitung der Hinzurechnungstatbestände werde sich insbesondere bei mittelständischen Unternehmen nachteilig auswirken.

Die Fraktion der FDP unterstützte die Einführung der Abgeltungsteuer soweit sie sich auf Zinsen und Dividenden beziehe. Dagegen lehne sie die Abgeltungsteuer auf private Veräußerungsgewinne ab, da mit deren Einführung erhebliche Probleme für den Finanzstandort Deutschland und im Hinblick auf die private Altersvorsorge über Fondssparpläne ausgelöst würden. Als problematisch im Unternehmensteuerbereich seien die Einführung der Zinsschranke, die Streichung der degressiven Abschreibung sowie die Einschrän-

kungen beim Mantelkauf durch die vorgesehene Verlustabzugsbeschränkung in Sanierungsfällen anzusehen. Namentlich die Zinsschranke beeinträchtige das objektive Nettoprinzip der Besteuerung und führe zu einer wirtschaftspolitisch bedenklichen Belastung eigenkapitalschwacher sowie in Forschung und Entwicklung tätiger Unternehmen. Die im Rahmen der Funktionsverlagerungen vorgesehenen Maßnahmen seien als eindeutig europarechtswidrig einzuordnen. Vor diesem Hintergrund sei der Gesetzentwurf aus Sicht der Fraktion der FDP nicht zustimmungsfähig.

Die **Fraktion DIE LINKE** lehnte den Gesetzentwurf gleichfalls ab. Die Fraktion DIE LINKE machte grundsätzlichen Änderungsbedarf an den Regelungen des Gesetzentwurfs geltend und beanstandete die Einführung der Abgeltungssteuer, die insbesondere das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit missachte. Ferner sei die Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer zu kritisieren, mit der sich Deutschland am internationalen Steuer senkungswettbewerb beteilige. Angesichts der als maßvoll anzusehenden effektiven Steuerbelastung deutscher Unternehmen sei die Senkung des Körperschaftsteuertarifs nicht erforderlich. Angemessen sei vielmehr die Beibehaltung des derzeitigen Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent. Auch im internationalen Vergleich der Unternehmensteuersätze bewege sich Deutschland im Mittelfeld der effektiven steuerlichen Belastung. Bei den zur Gegenfinanzierung unterbreiteten Vorschlägen insbesondere zu Verbreiterung der Bemessungsgrundlage seien nur in Ansätzen Gesichtspunkte erkennbar, die von der Richtung her unterstützt werden könnten. In der Gesamtheit sei die Finanzierung jedoch als unzureichend und unsolide zu bezeichnen. Insbesondere die teilweise zeitlich nur begrenzt wirkenden Maßnahmen wie im Bereich der Abschreibungen und die Berücksichtigung von Selbstfinanzierungseffekten machten die Finanzierung des Gesetzesvorhabens fragwürdig und führten zu einer namhaften Benachteiligung kleinerer Unternehmen. Die Fraktion DIE LINKE vertrat die Auffassung, dass die Ansätze der steuerlichen Mindereinnahmen zu niedrig ausgewiesen seien und das mit rd. 5 Mrd. Euro in der vollen Jahreswirkung berechnete Minderaufkommen überschritten werde. Wirklichkeitsnah seien Mindereinnahmen von 10 bis 12 Mrd. Euro, so dass in der Zukunft mit erheblichen Risiken für die öffentlichen Haushalte zu rechnen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Mit der Vorlage werde lediglich eine Tarifsenkung im Bereich des Körperschaftsteuerrechts vorgenommen. Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes sei aufgrund der Gegebenheiten des internationalen Besteuerungsumfelds in der Tendenz zwar als gerechtfertigter Schritt zu beurteilen und werde Deutschland im europäischen Vergleich der nominalen Steuersätze auf eine mittlere Position führen. Allerdings gehe der Steuerwettbewerb weiter. Um diesen zu bremsen, müsse man zu einer europaweit einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer und einem Mindeststeuersatz kommen. Da im Vordergrund die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Finanzierungserfordernisse gestanden hätten, seien die steuersystematischen Fragen nur unzureichend gelöst worden. Der Gesetzentwurf werde zu einer weiteren Komplizierung des Steuerrechts beitragen und den Steuerbürgern Bürokratiekosten in beträchtlichem Umfang anlasten. Äußerst kompliziert seien die zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

sowie die mit der Zinsschranke und die zur Funktionsverlagerung vorgesehenen Regelungen. Problematisch sei insbesondere, dass die Abschätzungen der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen auf sehr dünner Datenbasis stehen, so dass in den ersten Jahren durchaus zweistellige milliarden-schwere Steuerausfälle auftreten könnten. Die zur Verlustverrechnung vorgesehenen Rechtsänderungen betreffen zudem insbesondere innovative Unternehmensgründungen und erschweren diese mit mittelfristig negativen Auswirkungen auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland. Die gewerbsteuerlichen Ansätze des Gesetzentwurfs wurden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Grundsatz begrüßt, da ein für die Kommunen in Aufkommens- und Verteilungswirkung akzeptabler Ersatz für die Gewerbesteuer nicht erkennbar sei. In diesem Zusammenhang seien die Senkung der Gewerbesteuermesszahl und die Anhebung des Anrechnungsfaktors zu begrüßen. Einschränkend sei anzumerken, dass ein gemeindlicher Hebesatz von mehr als 400 Prozent weit verbreitet sei, so dass eine volle Anrechnung der Gewerbesteuer oftmals nicht erreicht werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beanstandete, dass Bestrebungen in Richtung Rechtsformneutralität nur in äußerst begrenztem Umfang umgesetzt worden seien und es zu einer Ungleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen kommen werde. Bei der Ausgestaltung der Abgeltungsteuer würden Einfachheit und steuerliche Gleichbehandlung aller Kapitaleinkünfte nicht erreicht. Für die Altersvorsorge komme es zu Verschlechterungen. Zudem sei zu kritisieren, dass die Investitionstätigkeit der Unternehmen durch die Einschränkungen bei der degressiven Abschreibung erheblich erschwert werde. Hiervon würden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen, an denen auf der anderen Seite die Vorteile der Steuerrisikosenkung überwiegend vorbeigingen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrat insoweit die Auffassung, dass kleine mittelständische Unternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft einseitig einen wesentlichen Teil der Gegenfinanzierung aufbrächten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schätzt ein, dass diese Reform nicht lange Bestand haben wird und es schon in zwei bis drei Jahren substantielle Korrekturen geben muss. Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen seien damit verloren.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung einer Zinsschranke ist auch im Verlauf der Ausschussberatungen erörtert worden. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass mit den Regelungen zur Zinsschranke die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn des Unternehmens zur Sicherung der inländischen Steuer-substanz sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Steuer-gestaltungen eingeschränkt werden soll. Die Zinsschranke ersetze die bisherigen Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Die Koalitionsfraktionen stellten fest, dass die Einführung der Zinsschranke zur Begrenzung des Zinsabzugs ambitioniert sei und Neuland beschreite. Dies gelte in besonderem Maße für die sog. Escape-Klausel, die einen Eigenkapitalvergleich im Konzern vorsehe. Die Bundesregierung werde deshalb gebeten, die Wirkungen der Zinsschranke nach deren Einführung zu evaluieren und nach einer angemessenen Zeit einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die Koalitionsfraktionen nahmen im Verlauf der Ausschussberatungen ferner auf die öffentliche Anhörung Bezug und sprachen sich dafür aus, die Bezugsgröße für die Berechnung

der Zinsschranke um die Abschreibungen nach § 7 EStG sowie die Betriebsausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Abschreibungen auf Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG zu erweitern und brachten einen entsprechenden Änderungsantrag in die Ausschussberatungen ein. Darüber hinaus legten die Koalitionsfraktionen zur Zinsschranke Änderungsanträge bezüglich der Eigenkapitalermittlung bei Personengesellschaften und zur Behandlung von Vorzugsaktien bei der Ermittlung des Eigenkapitals des Betriebes vor. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich des Weiteren dafür aus, die Übergangsregelung für die Gewährträgerhaftung nach § 34 Abs. 6a KStG zu verlängern. Nach den geltenden Bestimmungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung finde § 8a KStG in der bisherigen Fassung keine Anwendung, wenn ein Rückgriff des Dritten allein auf der Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines Kreditinstituts für Verbindlichkeiten beruhe, die vor einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart worden sind. Mit dem in den Ausschuss eingebrachten Änderungsantrag strebten die Koalitionsfraktionen an, dass die Übergangsregelung auch beim Rückgriffsbegriff des § 8a Abs. 2 und 3 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes weiter anzuwenden sei.

Die Fraktionen der FDP, die Fraktion DIE LINKE. sowie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beanstandeten, dass die für die Unternehmen nachteiligen Auswirkungen der Zinsschranke in ihren Konsequenzen dem Ausschuss nicht hinreichend dargestellt worden seien. Die Fraktion der FDP machte ferner geltend, dass von der Zinsschranke insbesondere eigenkapitalschwache Unternehmen und damit in Sonderheit Unternehmensgründungen und Unternehmen im Forschungs- und Entwicklungsbereich negativ betroffen seien. Der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag verdeutliche, dass Nachbesserungsbedarf auch von den antragstellenden Fraktionen gesehen werde. Indes sei nicht zu erwarten, dass mit der im Ausschuss vorgeschlagenen Erweiterung der Ausgangsgröße um Abschreibungen (EBITDA) die erforderliche Neutralität von Eigen- und Fremdkapitalfinanzierungen erreicht werde. Auch unter Berücksichtigung der Vorschläge der Koalitionsfraktionen sei weiterhin eine Mittelstandslücke festzustellen. Vor diesem Hintergrund bleibe die verfassungsrechtliche Problematik der Zinsschranke, die das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einschneidend verletze, nach wie vor bestehen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN äußerte gleichfalls Bedenken und verwies auf für die Unternehmen mit der Einführung der Zinsschranke verbundene Planungsunsicherheiten. Ferner beständen Zweifel an der Höhe der mit 400 Mio. Euro bezifferten Rückführung von Steuermehreinnahmen durch die im Ausschuss eingebrachte Änderung. Die Koalitionsfraktionen betonten demgegenüber, dass durch die vorgeschlagene Erweiterung der Ausgangsgröße für den Abzug der Zinsaufwendungen hohe Investitionskosten von Unternehmen berücksichtigt würden. Auch fänden die Besonderheiten von Leasing- und Factoringunternehmen auf dem vorgeschlagenen Wege bessere Berücksichtigung. Auf Nachfrage der Koalitionsfraktionen zum Verfahren bei der Zinsschranke gegenüber bestehenden Leasing-Objektgesellschaften erklärte die Bundesregierung, dass betroffenen Gesellschaften gestattet werden soll, die in den vereinnahmten Leasing-Raten enthaltenen Zinsanteile

gegenüber dem Leasingnehmer offen zu legen und wie „echte“ Zinserträge mit dem Zinsaufwand zu saldieren, wenn sichergestellt ist, dass die Aufwendung auch beim Leasingnehmer steuerlich als Zinsen behandelt werden. Insgesamt komme es auch nach Einführung der Zinsschranke nicht zu einer endgültigen Versagung von Zinsaufwendungen, da die Vortragsfähigkeit eines negativen Zinssaldos gewährleistet sei. Die derzeit im deutschen Steuerrecht bestehenden Anreize zur Fremdkapitalfinanzierung würden jedenfalls durch die Zinsschranke begrenzt und auf diese Weise ein Schritt in Richtung auf eine höhere Finanzierungsneutralität unternommen. Der Änderungsantrag zur Erweiterung der Ausgangsgröße für die Zinsschranke auf das EBITDA wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE, sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Den weiteren Änderungsanträgen zur Zinsschranke hat der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

In der öffentlichen Anhörung am 25. April 2007 ist die Begrenzung der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mehrfach angesprochen worden. Der Gesetzentwurf sieht vor, für betriebliche Einkünfte die Grenze der sofort abzugsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von derzeit 410 Euro auf 100 Euro zu vermindern. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass in der Anhörung von sachverständiger Seite die beträchtliche Absenkung des Grenzbetrages für die sofortige Abzugsfähigkeit als für die Unternehmen überaus problematisch eingeschätzt worden sei. Die Koalitionsfraktionen stellten eine Erhöhung der Grenze, nach der weiterhin geringfügige Wirtschaftsgüter der sofortigen Abschreibung unterliegen sollen, auf 150 Euro mit einem Änderungsantrag zur Erörterung. Die Koalitionsfraktionen wiesen in diesem Zusammenhang auch auf die Poolabschreibung für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 und einschließlich 1 000 Euro nach § 6 Abs. 2a EStG hin. Sie stellten fest, dass der Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG auch handelsrechtlich gebildet werden könne. Damit bestehe ein Gleichklang zwischen Handels- und Steuerbilanz. Durch die Neuregelung würden Unternehmen folglich nicht mit einem bürokratischen Mehraufwand belastet. Ferner baten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung sicher zu stellen, dass das BMF-Schreiben vom 14. November 2001 (BStBl I S. 864) zur Bewertung von Tieren in land- und forstwirtschaftlich tätigen Betrieben unbeschadet der Regelungen zum Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG weiter anzuwenden sei. Die auch handelsrechtlich zulässige Bildung des Sammelpostens führe zu einer beträchtlichen Entlastung von bürokratischen Lasten und bewirke gemeinsam mit weiteren Änderungen, dass der Wirtschaft um insgesamt 168 Mio. Euro geringere Bürokratiekosten als nach derzeitigem Rechtsstand entstanden. Die Fraktion der FDP äußerte Zweifel an der von den Koalitionsfraktionen angegebenen Entlastung der Unternehmen, da sich die der Berechnung zugrunde liegende Rechtslage nicht geändert habe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN merkte an, dass der Nationale Normenkontrollrat nicht an der Ermittlung der nunmehr geltend gemachten Verminderung von bürokratischen Lasten beteiligt worden sei. Im Übrigen kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenso wie die Fraktion der

FDP, dass erst in der abschließenden Sitzung der Ausschuss über die innerhalb der Bundesregierung hergestellte Übereinstimmung zur handels- und steuerrechtlichen Behandlung der Sammelposten nach § 6 Abs. 2a EStG unterrichtet worden sei. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE, sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die gewerbesteuerlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs sehen u.a. vor, Skonti und wirtschaftlich vergleichbare Vorteile, die bei Erfüllung von Forderungen vor Fälligkeit gewährt werden, zu einem Viertel dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen. Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, dass in diesen Fällen der Finanzierungseffekt zugunsten der Absicht in den Hintergrund trete, die Geschäftsbeziehung günstig zu beeinflussen, und daher die Hinzurechnung der Aufwendungen bei Preisnachlässen nicht angemessen sei. Die Koalitionsfraktionen unterbreiteten dem Ausschuss den Änderungsantrag, geschäftlich vereinbarte Erlösschmälerungen von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung auszunehmen. Ferner merkten die Koalitionsfraktionen im Verlauf der Ausschussberatungen an, dass von den gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG in der Entwurfsfassung auch Honore an Künstler und Publizisten umfasst seien, die unmittelbar für die Nutzung der Werke beispielsweise von Verlagen zufließen. Der Gesetzgeber sei bei den Regelungen zur Künstlersozialversicherung davon ausgegangen, dass insoweit eine dem Verhältnis von Unternehmen und Arbeitnehmern vergleichbare sozialversicherungsrechtliche Nähe bestehe, die es rechtfertige, unmittelbare Leistungen an Künstler und Publizisten nicht in die Hinzurechnung einzubeziehen. Die Anträge wurden mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Schließlich wiesen die Koalitionsfraktionen zum gewerbesteuerlichen Bereich darauf hin, dass Gewinnausschüttungen inländischer Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter nach geltender Rechtslage den Gewerbeertrag insbesondere dann mindern, wenn die Beteiligung am Stamm- oder Grundkapital mindestens 10 Prozent betrage. Hintergrund der Regelung sei, dass nach Einführung des Halbeinkünfteverfahrens die Freistellung der Ausschüttung bei den Ertragsteuern nicht vollständig auf die Gewerbebesteuer durchschlagen solle. Streubesitzdividenden, die in der Regel den Charakter von Finanzbeteiligungen haben, würden somit bis zu der Beteiligungsgrenze von 10 Prozent gewerbesteuerlich erfasst. Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, dass es angemessen erscheine, zur Verstetigung des Gewerbebesteueraufkommens der Gemeinden die Beteiligungsgrenze für Streubesitzdividenden auf 15 Prozent zu erhöhen und insoweit im Gewerbeertrag zu belassen. Die mit einem Steuermehraufkommen von 220 Mio. Euro zu beziffernde Maßnahme leiste einen wesentlichen Beitrag zur Gegenfinanzierung des Gesamtentwurfs unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit der Mehrheit der antragstellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE, sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Darüber hinaus machten die Koalitionsfraktionen zum gewerbesteuerlichen Bereich der Unternehmensteuerreform 2008 verschiedene Anmerkungen: Zur Einbeziehung von Leasing- und Factoringunternehmen in die Regelung des § 19 GewStDV haben sie die Bundesregierung gebeten, bis zum 30. September 2007 die Möglichkeit einer Einführung spezieller aufsichtsrechtlicher Regelungen für Leasing- und Factoringunternehmen zu prüfen, die eine Aufnahme dieser Unternehmen in die gewerbesteuerliche Sonderregelung für Banken nach § 19 GewStDV rechtfertigen würde. Ferner merkten die Koalitionsfraktionen zur Weitergeltung des Bankenprivilegs für ABS-Gesellschaften (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GewStDV) an, dass die Ausnahmeregelung von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Refinanzierungszinsen für Kreditinstitute nach § 19 GewStDV an die Neuregelungen in § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG angepasst werde. Auch die bisherige Regelung des § 19 Abs. 3 Nr. 2 und 3 GewStDV gelte für Verbriefungsgesellschaften, die Forderungen aus Bankgeschäften von Kreditinstituten erwerben, fort. Schließlich nahmen die Koalitionsfraktionen zur Behandlung der Gewerbesteuer im Verlustfall im Rahmen der Thesaurierungsbegünstigung Stellung. Sie baten die Bundesregierung durch Verwaltungsanweisungen sicher zu stellen, dass in Verlustfällen eine Nachversteuerung durch Zahlung der Gewerbesteuer auch dann vermieden werde, wenn die Möglichkeiten der Rücknahme oder Beschränkung des Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung nicht ausreichten.

Zur Thesaurierungsbegünstigung im ertragsteuerlichen Bereich stellten die Koalitionsfraktionen fest, dass diese einen weiteren Schritt auf dem Weg zur rechtsformneutralen Besteuerung von Unternehmen darstelle. Da dies jedoch nur von großen Unternehmen sinnvoll genutzt werden kann, entstehe mit dem Investitionsabzugsbetrag insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine alternative Möglichkeit, Kapitalreserven steuerfrei für zukünftige Investitionsvorhaben zu bilden. Um diese Möglichkeit zur Stärkung der Investitionskraft einer größeren Zahl von Unternehmen zugänglich zu machen, brachten die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag in den Ausschuss ein, mit dem die Betriebsgrößengrenze zur Nutzung des Investitionsabzugsbetrags von 210 000 Euro auf 235 000 Euro angehoben wird. Darüber hinaus sah der Änderungsantrag vor, die Handhabung des Instruments der Investitionsabschreibung durch mehr Flexibilität bei der Spezifizierung der geplanten Investition und durch eine Verlängerung des Ansparzeitraums auf drei Jahre weiter zu vereinfachen. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe lege der Änderungsantrag außerdem fest, dass lediglich der Wirtschaftswert oder in den neuen Ländern der Ersatzwirtschaftswert maßgeblich sei.

Auf Nachfrage der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilte die Bundesregierung mit, dass die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags rückgängig zu machen sei, wenn die geplante Investition, für die ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, innerhalb des Investitionszeitraumes unterbleibt oder die beabsichtigte Anschaffung bzw. Herstellung und die später tatsächlich durchgeführte Investition nicht funktionsgleich ist. Die Veranlagung des Wirtschaftsjahres des Abzugs sei entsprechend zu korrigieren, d. h. der ursprüngliche Abzug in diesem Veranlagungszeitraum werde nicht mehr berücksichtigt, was zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung führe. Als Folge könne sich eine Verzinsung der daraus resul-

tierenden Steuernachforderungen gemäß § 233a Abgabenordnung ergeben. Die Gewinnerhöhung erfolge außerhalb der Bilanz, so dass sich die Frage einer Bilanzberichtigung oder Bilanzänderung nicht stelle. Der maßgebende Steuerbescheid sei von Amtswegen zu ändern, sobald dem Finanzamt die Gründe für die Änderung bekannt würden.

Die Koalitionsfraktionen fügten hinzu, dass es zur Vermeidung von Progressionsglättungen über die Einstellung eines Investitionsabzugsbetrages notwendig sei, die Steuerfestsetzung bereits vergangener Wirtschaftsjahre zu ändern, wenn die Investition nicht getätigt werde. Die Fraktion der FDP stellte schlussfolgernd einen erheblichen Bürokratiemehraufwand bei der Steuerverwaltung gegenüber der aktuell geltenden Regelung der Ansparabschreibung fest. Der Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss angenommen.

Einen breiten Raum in der Debatte nahm die Einführung der Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und private Veräußerungsgewinne ein. Der damit verbundene Abbau bürokratischen Aufwands wurde von allen Fraktionen ausdrücklich begrüßt. Auch von Seiten des Nationalen Normenkontrollrates wurde der damit verbundene, erhebliche Bürokratieabbau bestätigt. Die Koalitionsfraktionen betonten, dass durch die Erfassung der Kapitaleinkünfte an der Quelle die Möglichkeiten zur Steuerhinterziehung erheblich reduziert würden und im Ergebnis zu erheblich mehr Steuergerechtigkeit führe. Die Anlage von Kapital im Ausland werde hierdurch erheblich unattraktiver. Angesichts der Tatsache, dass entsprechende Gesetzesinitiativen in der Vergangenheit keinen Erfolg gezeitigt hätten, sei es umso mehr zu begrüßen, dass nun eine Einigung erzielt worden sei.

Von zentraler Bedeutung sei für die Koalitionsfraktionen, dass nicht nur Zins- und Dividendeneinkünfte sondern auch Veräußerungsgewinne mit in das System der Abgeltungsteuer einbezogen werden. Langfristig würden sich hierdurch Steuernehreinnahmen realisieren lassen. Zur steuerlichen Behandlung von Kapitaleinkünften aus Altersvorsorgeanlagen betonten die Koalitionsfraktionen, dass Lebensversicherungen, die ab einem Lebensalter von 60 Jahren ausgezahlt werden, als Altersversorgung anzusehen seien und somit nicht unter das Regime der Abgeltungsteuer fielen.

Auf Nachfrage der Fraktion der FDP nach der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung sog. alter Lebensversicherungen – hierzu lag ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor – antwortete die Bundesregierung, dass es sich hierbei nicht um eine rückwirkende Änderung handele. Der Verkauf von Lebensversicherungen, deren Laufzeit zwölf Jahre übersteigt, bleibe weiterhin steuerfrei. Es werde lediglich geregelt, dass Lebensversicherungen, die vor Ablauf der 12-Jahresfrist veräußert würden und damit ohnehin steuerpflichtig seien, der Abgeltungsteuer unterliegen. Darüber hinaus bedauerte die Fraktion der FDP, dass die Möglichkeiten der Finanzverwaltungen zur Kontenabfrage, anders als in der Begründung des Gesetzentwurfs aufgeführt, nicht eingeschränkt, sondern tatsächlich ausgeweitet würden. Dem widersprach die Bundesregierung mit dem Hinweis auf die enumerative Aufzählung der Fälle, in denen ein Kontenabruf in Zukunft noch möglich sei. Die weit gefassten Möglichkeiten

zum Kontenabruf für steuerliche Zwecke würden damit eingeschränkt.

Unterschiedlich bewertet wurde der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Änderungsantrag zur Beschränkung des Abzugs von Verlusten aus Aktienverkäufen mit Gewinnen aus Aktienverkäufen. Die Koalitionsfraktionen unterstrichen die hiermit verbundene Zielsetzung, Verlustpotentiale aus Aktiengeschäften nicht zu Risiken für das Steueraufkommen werden zu lassen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte diese Einschränkung, da sie die Gleichbehandlung aller Kapitaleinkünfte durchbreche. Der Änderungsantrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Koalitionsfraktionen legten den Änderungsantrag vor, für Veräußerungsgewinne bei Zertifikaten eine Sonderregelung vorzusehen. Sie wiesen darauf hin, dass bislang der weit überwiegende Teil der Zertifikate eine begrenzte Laufzeit von zumeist weniger als zwei Jahre aufweise. Im Zuge der Abgeltungssteuer bestehe die Gefahr, dass speziell für den verbleibenden Zeitraum bis zur Einführung der Abgeltungssteuer vermehrt Zertifikate mit einer unbegrenzten Laufzeit auf den Markt gebracht werden, um dadurch langfristig die Veräußerungsgewinnbesteuerung umgehen zu können. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dafür aus, dass bei Kapitalforderungen, die bislang unter § 23 EStG und nicht unter § 20 EStG fielen, nicht nur im Fall der Anschaffung nach Einführung der Abgeltungssteuer die erzielten Veräußerungsgewinne zu versteuern sind, sondern dass auch zuvor angeschaffte Forderungen dieser Besteuerung unterliegen, wenn sie nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden. Ausgenommen bleiben sollen Kapitalforderungen, die bis zum Kabinettsbeschluss angeschafft wurden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezeichnete die Rückwirkung der vorgesehenen Regelung als problematisch und kritisiert die ungleiche Behandlung gegenüber anderen Kapitalanlagen. Die Fraktion DIE LINKE. wandte sich grundsätzlich gegen eine Ungleichbehandlung verschiedener Kapitaleinkünfte, begrüßte aber die vorgesehene Einschränkung. Von Seiten der Koalitionsfraktionen wurde hierauf entgegnet, dass mit der vorgesehenen Änderung nichts anderes beabsichtigt sei, als die steuerliche Behandlung sog. Ewigkeitszertifikate denjenigen mit marktüblicher Ausstattung anzupassen. In diesem Sinne werde eine Gleichbehandlung und nicht etwa eine Ungleichbehandlung erreicht. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Fraktion der SPD hob hervor, dass nach Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge in Zukunft in der Regel eine Veranlagung durch die Finanzämter entfallen würde. Einem ordnungsgemäßen Abzug der Kapitalertragsteuer komme damit eine wesentlich stärkere Bedeutung als bislang zu. Die Fraktion der SPD fordere aus diesem Grund die Bundes- und die Länderfinanzverwaltungen zukünftig zu einer verstärkten Prüfungstätigkeit im Bereich der Kapitalertragsteuer (soweit erforderlich durch spezielle Fachprüfer) auf. Dem schloss sich die Fraktion DIE LINKE. an.

Letztlich wurde im Zuge der Ausschussberatungen erörtert, dass die sog. Mantelkaufregelung aufgehoben und durch eine Regelung zur „Verlustabzugsbeschränkung“ ersetzt wird. Die Verlustübertragungen bei neuen Unternehmensveräußerungen werden abgeschafft. Als problematisch wurde im Ausschuss angesehen, dass es nun denkbar sei, dass ein Anteilseigner steuerlich nachteilige Auswirkungen hinzunehmen habe, nur weil sich ein anderer Anteilseigner von seinen Unternehmensanteilen trennt. Hierzu berichtete die Bundesregierung, dass dies auch in der bisherigen Mantelkaufregelung so verankert und international mit den Regelungen anderer Länder vergleichbar sei. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, dass die Einschränkung der Vortragsmöglichkeiten von Verlusten dennoch in dieser Form qualitativ neu sei. Mit der Unternehmensteuerreform 2008 würden Verlustübertragungen im Zuge neuer Unternehmensveräußerungen abgeschafft. In diesem Zusammenhang baten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung, alle Verlustverrechnungsbeschränkungen zu prüfen und alternative Vorschläge für eine Neuordnung vorzulegen. Dabei sollten auch die europäischen Entwicklungen berücksichtigt werden.

Die Koalitionsfraktionen führten darüber hinaus aus, dass Konstellationen denkbar seien, in denen die Neuregelung ungewollt harte Auswirkungen entfalten könne. Sie gingen jedoch davon aus, dass die Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 8c KStG bei einer Anteilsübertragung durch einen Erbfall einschließlich der Erbaueinmündung entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (Tz 4 des BMF-Schreibens vom 16. April 1999, BStBl I Seite 455) keine Anwendung fänden. Außerdem enthalte die Neuregelung keine ausdrückliche Sanierungsklausel mehr. Die Koalitionsfraktionen wiesen daher darauf hin, dass Sanierungen auch künftig steuerlich durch den bereits vorhandenen Sanierungserlass (BMF-Schreiben vom 27. März 2003, BStBl I S. 240) unterstützt werden.

Die Fraktion der FDP vertrat die Auffassung, dass über die bereits genannten Probleme hinaus die Regelung zur Verlustabzugsbeschränkung nicht nur die Fortführung von durch Insolvenz bedrohten Unternehmen unmöglich machen könne, sondern grundlegend verfassungsrechtlich problematisch sei und insbesondere kapitalschwache Unternehmen belaste. Sie äußerte die Erwartung, dass sich der Finanzausschuss bereits in naher Zukunft erneut mit dieser Problematik beschäftigen müsse, um unerwünschte Auswirkungen zu eliminieren. Vor diesem Hintergrund lehne die Fraktion der FDP diese Neuregelung ab. Die Fraktion DIE LINKE. vertrat die Auffassung, dass die Neuregelung zur Verlustabzugsbeschränkung über die reine Missbrauchsbekämpfung hinaus gehe und daher insbesondere in Hinblick auf sanierungsfähige Unternehmen abzulehnen sei. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP sowie der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

In einer Einzelabstimmung zu Artikel 2 Nummer 10 hat der Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 Prozent zugestimmt. Von weiteren Einzelabstimmungen zu den Vorschriften der Gesetzent-

würfe hat der Ausschuss einvernehmlich abgesehen. Die Fraktion DIE LINKE. hat insoweit mitgeteilt, dass sie sich zu Artikel 1 Nummer 6, zu Artikel 2 Nummern 2, 4, 5, 7 und 8 sowie zu Artikel 7 Nummern 1 und 2 im Fall einer Abstimmung der Stimme enthalten hätte.

In der Gesamtabstimmung empfiehlt der **Finanzausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/4841 und 16/5377 zusammenzuführen und in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion DIE LINKE., den Antrag auf Drucksache 16/5249 abzulehnen. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig, den Antrag auf Drucksache 16/4857 für erledigt zu erklären.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/4855 empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD sowie DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP zur Ablehnung. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 16/4310 abzulehnen.

B. Einzelbegründung

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 6 (§ 4h)

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Ausgangsgröße für den Abzug der Zinsaufwendungen im Rahmen der Zinsschranke wird um Abschreibungen erweitert. Abschreibungen in diesem Sinne sind Absetzungen für Abnutzung im Sinne des § 7 EStG einschließlich der als Betriebsausgaben abgesetzten Beträge für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und der Abschreibungen auf den Sammelposten nach § 6 Abs. 2a Satz 2 EStG.

Die Maßnahme schafft dadurch, dass der Abzug von Finanzierungsaufwand auch von der Abschreibung inländischer Wirtschaftsgüter abhängt, einen zusätzlichen Anreiz für Anlageinvestitionen in Deutschland. Damit unterstützt sie das Ziel der Unternehmenssteuerreform, die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort zu erhöhen.

Zu Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 4

Der Rechnungslegungsstandard IAS 32.18b führt dazu, dass die Kapitalkonten bei einer Personengesellschaft in der Regel nicht als Eigenkapital gelten. IAS 32.18b bestimmt, dass eine Verbindlichkeit auszuweisen ist, wenn dem Anteilseigner von Personengesellschaften, Genossenschaften und Fonds das Recht zusteht, seinen Anteil jederzeit gegen eine Abfindung zurückzugeben. Das gilt selbst dann, wenn die Kündigung noch nicht ausgeübt ist und es sich wirtschaftlich um Eigenka-

pital handelt. § 4h Abs. 2 Buchstabe c Satz 4 2. Halbsatz EStG sieht deshalb vor, dass in Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlich zustehenden Kündigungsrechten insoweit mindestens das Eigenkapital auszuweisen ist, das sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ergeben würde.

Die Regelung ist lediglich klarstellender Art. Die Gesetzesbegründung zu § 4h Abs. 3 EStG sieht bereits vor, dass bei Personengesellschaften das Eigenkapital aufgrund der Anwendung von IAS 32 nicht zu niedrig ausgewiesen werden soll.

Zu Satz 5

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital um als Eigenkapital ausgewiesene Beträge zu vermindern, die keine Stimmrechte vermitteln. Damit soll sichergestellt werden, dass Mezzanine-Kapital, das nach den zur Anwendung kommenden Rechnungslegungsstandards bilanzrechtlich als Eigenkapital ausgewiesen wird, obwohl darauf gezahlte Vergütungen als Betriebsausgaben abgezogen werden könnten, nicht die Eigenkapitalquote des Betriebs erhöht. Kennzeichnend für Mezzanine-Kapital ist das Fehlen von Stimmrechten für die Kapitalgeber. Die ausdrückliche gesetzliche Regelung für Vorzugsaktien (§ 139 AktG) stellt sicher, dass diese gesellschaftsrechtliche Kapitalüberlassung nicht von der Kürzung betroffen ist. Es handelt sich um eine klarstellende Regelung.

Das Wort „Konzernkapitalgesellschaften“ wird durch das Wort „Konzerngesellschaften“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 2a)

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c

Durch die Erhöhung der Grenze für den Anwendungsbereich der sog. geringwertigen Wirtschaftsgüter von 100 Euro auf 150 Euro wird der Sofortabzug von Anschaffungs- oder Herstellungskosten betroffener Investitionen verbessert.

Zu Nummer 11 (§ 7g)

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a

Die Erhöhung der Betriebsgrößengrenze von 210 000 Euro auf 235 000 Euro ermöglicht weiteren Betrieben die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages.

Zu Buchstabe b

Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist künftig der Wirtschaftswert oder – in den neuen Ländern – der Ersatzwirtschaftswert von 125 000 Euro maßgebend.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Betriebe benötigen in vielen Fällen aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen (z. B. längere Lieferzeiten, verzögerte Kreditvergabe, lange Antragsdauer bei Fördermitteln, fehlende Genehmigungen) längere Zeiträume für die Umsetzung einer geplanten Investition. Die Verlängerung der Investitionsfrist von zwei auf drei Wirtschaftsjahre trägt diesem Umstand Rechnung. Dem Steuerpflichtigen verbleibt dadurch ein längerer Zeitraum für die Durchführung der geplanten Investition.

Zu Nummer 3

Abweichend von der bisherigen Formulierung ist es nicht mehr erforderlich, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht aus, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen. Die dadurch entstehende Flexibilisierung ermöglicht es beispielsweise, dass anstelle der geplanten Anschaffung eines Traktors auch ein Mähdrescher oder Anhänger steuerbegünstigt erworben werden kann. In diesem Fall ist entsprechend der Funktionalität des jeweiligen Wirtschaftsgutes bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages lediglich die Angabe „landwirtschaftliches Nutzfahrzeug“ erforderlich. Nicht begünstigt wäre dagegen die Investition in eine Melkmaschine, da dieses Wirtschaftsgut nicht der Gruppe „Nutzfahrzeuge“ zugeordnet werden kann. Entsprechendes würde beispielsweise gelten, wenn ein Gabelstapler als „Transportfahrzeug“ (Angabe bei Inanspruchnahme des § 7g EStG) angeschafft werden soll, dann aber ein Lkw oder Anhänger erworben wird. Die tatsächliche Anschaffung eines Personenkraftwagens wäre dagegen weiterhin steuerschädlich.

Zu Satz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur vorgesehenen Verlängerung der Investitionsfrist auf drei Jahre (Änderung § 7g Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Absatz 2

Durch die Änderungen in wird sichergestellt, dass die gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 40 Prozent nicht höher ist als der tatsächlich in Anspruch genommene jeweilige Investitionsabzugsbetrag. Dadurch werden Gestaltungsmissbräuche vermieden. So ist es nicht mehr möglich, für geplante Investitionen nur einen geringen Investitionsabzugsbetrag (z. B. 1 Euro) in Anspruch zu nehmen, bei Investition jedoch 40 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend zu machen.

Des Weiteren wird klargestellt, dass bei sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne von § 6 Abs. 2 und bei der Bildung eines Sammelpostens nach Abs. 2a die Herabsetzung der Investitionskosten um bis zu 40 Prozent die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend zu verringern sind. Dies wirkt sich auch auf die Anwendung der Regelungen in § 6 Abs. 2 und 2a EStG aus. Sinken beispielsweise durch die Herabsetzung die Anschaffungskosten unter 150 Euro, ist ein Sofortabzug nach § 6 Abs. 2 vorzunehmen.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur vorgesehenen Verlängerung der Investitionsfrist auf drei Jahre (Änderung § 7g Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Absatz 5

Die Formulierung, dass die Sonderabschreibungen i. H. v. 20 Prozent „neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1“ in Anspruch genommen werden können, ist in der Neufassung der Vorschrift entbehrlich. Sie ist der bisherigen Formulierung in § 7g Abs. 1 EStG nachempfunden. Diese regelte jedoch zusätzlich, dass neben den Sonderabschreibungen auch die degressive Absetzung für Abnutzung nach

§ 7 Abs. 2 EStG in Anspruch genommen werden konnte. Die Möglichkeit der degressiven Absetzung für Abnutzung wird mit dem vorliegenden Gesetz jedoch aufgehoben. Die somit hier verbliebene Verweisung auf § 7 Abs. 1 EStG ergibt sich bereits aus § 7a Abs. 4 EStG und ist daher überflüssig.

Zu Nummer 16 (§ 20)**Zu Absatz 1 Nummer 1 Satz 4**

Es handelt sich um eine ausschließlich redaktionell veranlasste Änderung eines Gesetzeszitats. Damit wird ein Änderungswunsch des Bundesrates umgesetzt.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem in Nummer 40 (§ 52a Abs. 10 Satz 5) umgesetzten Petition des Bundesrats zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Die Möglichkeit, eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge vom Versicherungsunternehmen zu verlangen, erleichtert es dem Steuerpflichtigen, die steuerpflichtigen Erträge bei einer Veräußerung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung zu ermitteln. Erforderlich ist dies insbesondere in den Fällen, in denen dem Steuerpflichtigen entsprechende Unterlagen nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies gilt besonders für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, denn bei diesen Verträgen war die Höhe der Beitragszahlung bislang nicht relevant für die Besteuerung der Erträge. Außerdem werden vielfach Kombinationsprodukte aus Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen wie z.B. Berufsunfähigkeitsversicherung angeboten, wobei nur der Kosten-, Risiko- und Sparanteil, der auf die Lebensversicherung entfällt, steuerlich zu berücksichtigen ist. Für derartige Kombinationsprodukte ist ebenfalls eine Hilfestellung durch das Versicherungsunternehmen geboten, denn eine entsprechende Aufteilung der Beiträge ergibt sich in vielen Fällen nicht ohne weiteres aus den Vertragsunterlagen der Steuerpflichtigen.

Zu Absatz 9 Satz 3

Die Änderung dient der Klarstellung, dass bei dem gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag von Ehegatten – wie bisher – nur der die Kapitalerträge übersteigende Betrag bei dem anderen Ehegatten abgezogen werden kann.

Zu Satz 4

Die Änderung des Satzes 4 gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf ist als Folgeänderung auf Grund der beschränkten Verlustverrechnung bei Erträgen aus Aktienveräußerungen geboten, um dem Steuerpflichtigen eine vollumfängliche Geltendmachung des Sparer-Pauschbetrages zu ermöglichen. Dies lässt sich an folgendem Beispiel veranschaulichen:

Ein Steuerpflichtiger erzielt Zinseinkünfte in Höhe von 900 Euro sowie Verluste aus Aktienverkäufen in Höhe von 700 Euro. Der Saldo beträgt 200 Euro.

Nach dem bisherigen Wortlaut der Norm ist ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 200 Euro anzusetzen. Da durch die Einführung der Verrechnungsbeschränkung in Absatz 6 die Verluste aus der Veräußerung der Aktien in Höhe von 700 Euro nicht mit den Zinseinkünften verrechnet werden

dürfen, ist es geboten, bei den tatsächlich zu versteuernden Zinseinkünften in Höhe von 900 Euro den vollen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro anzusetzen. Mit der Ergänzung des Satzes wird daher erreicht, dass nur der Saldo der verrechenbaren Kapitalerträge für die Bemessung des Sparer-Pauschbetrages maßgebend ist.

Zu Absatz 6

Nach dem bisherigen Gesetzentwurf sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien, bei denen die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden, verrechenbar mit Einkünften aus anderem Kapitalvermögen (z. B. Zins- oder Dividendeneinkünfte).

Gemäß Satz 5 in der Fassung der Ausschussempfehlung können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien verrechnet werden. Außerdem stellt der Satz mit seinem Verweis klar, dass Verluste aus Veräußerungsgeschäften, die innerhalb des Kalenderjahres nicht verrechnet werden können, in die folgenden Kalenderjahre vortragen und mit Gewinnen aus zukünftigen Veräußerungsgeschäften im Veranlagungsverfahren verrechnet werden, sofern der Steuerpflichtige sich nicht für einen Verlustvortrag im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes gemäß § 43a Abs. 3 bei seinem Kreditinstitut entscheidet und die Verluste vom zuständigen Finanzamt in sinngemäßer Anwendung des § 10d Abs. 4 festgestellt werden.

Sinn und Zweck der Einschränkung der Verlustverrechnung ist die Verhinderung von durch Spekulationsgeschäfte bedingten abstrakt drohenden qualifizierten Haushaltsrisiken.

Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass Kursstürze an den Aktienmärkten zu einem erheblichen Verlustpotential bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien führen. Denn viele Steuerpflichtige veräußerten während des Börsencrashes 2000 bis 2002 ihre Aktien unter Verlust, so dass allein aus Veräußerungsgeschäften, die innerhalb der – bisher geltenden einkommensteuerrechtlichen – Jahresfrist vorgenommen wurden, nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bis Ende 2002 Verluste in Höhe von 11,2 Mrd. Euro festgestellt wurden. Für das gesamte Steueraufkommen hatten diese gravierenden Verluste keine relevante Bedeutung, da Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, also z. B. nicht mit Zins- oder Dividendeneinkünften, verrechnet werden konnten.

Würde man zukünftig eine Verrechnung von Veräußerungsverlusten aus Aktien jedoch mit anderen Erträgen aus Kapitaleinkünften, insbesondere Zinsen und Dividenden, zulassen, bestünde die Gefahr, dass bei vergleichbaren Kursstürzen wie in der Vergangenheit innerhalb kürzester Zeit Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe drohen.

Der (Steuer-)Gesetzgeber ist zugleich für verfassungsgemäße und den Maastricht-Kriterien gemäße öffentliche Haushalte verantwortlich. Er muss daher im Rahmen der erforderlichen und ihm nach ständiger Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht zugestandenen Gesamtabwägung (vgl. hierzu zuletzt grundlegende Entscheidung vom 21. Juni 2006 – 2 BvL 2/99 – NJW 2006, 2757) befugt sein, von vornherein und damit auch für jeden Normadressaten erkennbar strukturelle Vorkehrungen zu treffen, um qualifizierten, we-

gen der Spezifika bestimmter Märkte spekulationsbedingt abstrakt drohenden Haushaltsrisiken vorzubeugen.

Dem Gesetzgeber muss zugestanden werden, die entsprechende abstrakte Gefahr qualifizierter Haushaltsrisiken bei seiner Gesetzgebung und seiner Zukunftsprognose zu berücksichtigen. Anderenfalls könnte der demokratisch verantwortliche Gesetzgeber seiner künftigen Haushaltsverantwortung nicht mehr gerecht werden.

Die Verlustverrechnungseinschränkung erfolgt lediglich für private Veräußerungsgeschäfte mit Aktien. Eine Einbeziehung anderer Finanzmarktprodukte wie Zertifikate, Termingeschäfte oder Fondsanteile erscheint nicht angezeigt. Die vorliegenden Daten belegen eine nicht unbedeutende Verbreitung speziell von Aktien bei Privatanlegern, die Anlass für Mechanismen zur strukturellen Verhinderung von qualifizierten Haushaltsrisiken sein können. So waren nach einer Infratest-Umfrage im Auftrag des Deutschen Aktieninstituts im Jahr 2006 4,24 Mio. Bundesbürger Inhaber von Aktien. Zertifikate sind in der Bevölkerung bei weitem nicht so verbreitet. Nach dieser Umfrage betrug die Anzahl der Zertifikatebesitzer im Jahr lediglich 480.000. Auch die Verbreitung von Termingeschäften erreicht nicht die Dimensionen der Anlageform Aktie. Bei Erträgen aus Fondsanteilen, deren Verbreitung in der Bevölkerung der Aktie entspricht, bestehen keine vergleichbaren Haushaltsrisiken, da der wesentliche Unterschied von Investmentfonds gegenüber der Direktinvestition gerade in der Risikomischung liegt.

Zu Nummer 17 (§ 23 Abs. 3 Satz 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Tatsache, dass die Regelungen im Einkommensteuergesetz zur Einführung der Abgeltungssteuer zwar bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (vgl. Änderung zu Artikel 13), allerdings erst ab dem Jahr 2009 Anwendung finden sollen.

Zu Nummer 21 (§ 32a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des § 32d und des § 34a (siehe Nummer 22 und 23). Für die in § 32d aufgeführten Einkünfte aus Kapitalvermögen und die nach § 34a begünstigten nicht entnommenen Gewinne ist die Einkommensteuer nach den dort aufgeführten besonderen Steuersätzen zu berechnen. Dies ist bei der Fassung der allgemeinen Tarifvorschrift des § 32a in Absatz 1 und auch in Absatz 5 (Splitting-Verfahren) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 22 (§ 32d Abs. 2 Nummer 1)

Zu Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 2

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Abgeltungswirkung nicht gilt, wenn Kapital einer Körperschaft überlassen wird, an der der Gläubiger der Kapitalerträge beteiligt ist oder eine sog. Back-to-back-Finanzierung mit Einschaltung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, an der der Gläubiger der Kapitalerträge beteiligt ist, vorliegt. Damit sollen Gestaltungen verhindert werden, bei denen auf Grund der Steuersatzspreizung betriebliche Gewinne z. B. in Form von Darlehenszinsen abgesaugt werden und so die Steuerbelastung auf den Abgeltungssteuersatz reduziert wird. Die Änderung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die

Regelung von einem steuerschädlichen, gestalterischen Mitwirken des Steuerpflichtigen ausgeht.

Zu Buchstabe c Satz 3 – neu –

Da gestalterische Back-to-back-Finanzierungen zur Umqualifizierung von progressiv besteuerten Einkünften in solche Einkünfte, die dem Abgeltungssteuersatz unterliegen, auch im Bereich der Überschusseinkünfte möglich sind, werden mit dem in Buchstabe c angefügten Satz 3 derartige Gestaltungen in dem Umfang, wie sie auch bei betrieblichen Einkünften als steuerschädlich angesehen werden, verhindert.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Ersatzbemessungsgrundlage ist in § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG geregelt.

Zu Nummer 23 (§ 34a Abs. 6 Satz 1 Nummer 2)

Wird der Betrieb oder Mitunternehmeranteil aufgegeben oder veräußert oder in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, ist der hierfür gebildete nachversteuerungspflichtige Betrag aufgrund des Wechsels des Besteuerungssystems vollständig aufzulösen und eine Nachversteuerung durchzuführen.

Auch in den Fällen Formwechsels von einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft liegt ein Wechsel des Besteuerungssystems vor; der Steuerpflichtige unterhält den Betrieb oder Mitunternehmeranteil nicht mehr, so dass kein weiterer Anspruch auf die Gewährung des Steuervorteils besteht.

Die Genossenschaft ist keine Kapitalgesellschaft, unterliegt jedoch der Körperschaftsteuer. Auch hier liegt im Fall der Einbringung sowie des Formwechsels ein Wechsel des Besteuerungssystems vor, der eine Auflösung und Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages gebietet.

Die Ergänzung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 27 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Tatsache, dass die Regelungen im Einkommensteuergesetz zur Einführung der Abgeltungssteuer zwar bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (vgl. Änderung zu Artikel 13), allerdings erst ab dem Jahr 2009 Anwendung finden sollen.

Zu Nummer 28 (§ 43a Abs. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Verlustverrechnungsbeschränkung in § 20 Abs. 6 Satz 5 (vgl. Ausschussempfehlung zu Nummer 16), die im sog. Verlustverrechnungstopf zu berücksichtigen ist. Durch den Verlustverrechnungstopf können die Kreditinstitute im Kapitalertragsteuerverfahren Verluste und negative Einnahmen aus Kapitalanlagen unterjährig mit Erträgen aus Kapitalanlagen bei demselben Kreditinstitut verrechnen. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Kreditinstitute bei der Verlustverrechnung die Verrechnungsbeschränkung für Verluste aus Aktienveräußerungen zu berücksichtigen haben. Dies bedeutet, dass die Kreditinstitute für den Steuerpflichtigen je nach Sachverhaltsgestaltung zwei Verrechnungstöpfe zu füh-

ren haben, wenn der Steuerpflichtige aus Veräußerungsgeschäften Verluste erzielt.

Zu Nummer 37a – neu – (§ 50a)

Zu Absatz 4 Satz 4

Durch Artikel 2 Nummer 10 des Gesetzentwurfs (§ 23 Abs. 1 KStG) wird der Körperschaftsteuersatz ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auf 15 Prozent abgesenkt. Da § 50a Abs. 4 EStG sowohl für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen als auch für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften gegenwärtig einen Steuersatz von 20 Prozent vorsieht, macht die Herabsetzung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes eine entsprechende Absenkung des Abzugsteuersatzes für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften erforderlich.

Zu Satz 6 – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Absenkung des Abzugsteuersatzes des § 50a Abs. 4 EStG für Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Körperschaften.

Zu Absatz 7 Satz 2

Nach § 50a Abs. 7 EStG kann das Finanzamt für Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Gläubiger anordnen, dass der Schuldner der Vergütung Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, soweit die Vergütungen nicht bereits einem Steuerabzug unterliegen. Der Steuersatz für diesen vom Finanzamt angeordneten Steuerabzug beträgt bislang einheitlich 25 Prozent. Er wird für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften entsprechend der Regelung zum allgemeinen Steuersatz für Körperschaften auf 15 Prozent abgesenkt. Die Möglichkeit einer weiteren Minderung des Steuersatzes, soweit der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger der Vergütungen glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 38 (§ 51a)

Zu Absatz 2c Satz 3

Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Abzugsverfahren kann widerrufen werden. Durch Einfügen eines Halbsatzes wird ausgeschlossen, dass ein Widerruf für die Vergangenheit erklärt werden kann. Bei einem rückwirkenden Widerruf hätte der Abzugsverpflichtete nachträglich einen bereits durchgeführten Kirchensteuerabzug rückgängig zu machen. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat einen einbehaltenen Abzugsbetrag an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Damit ist seine Abzugsverpflichtung erfüllt. Eine nachträgliche Rückabwicklung antragsgemäß erhobener Kirchensteuer steht damit nicht in Einklang.

Zu Satz 15 – aufgehoben –

Eine besondere Erstattungsregelung für Fälle, in denen Kirchensteuer unberechtigt einbehalten wurde, ist entbehrlich. Ist Kirchensteuer nach Absatz 2c zu Unrecht einbehalten worden, weil zum Beispiel eine Kirchensteuerpflicht nicht bestand, kann der Kirchensteuerpflichtige sie sich im Wege der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d erstatten lassen (siehe

dazu die Begründung zu § 51a Abs. 2d Satz 1). Ferner gilt die Vorschrift zur Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b entsprechend dem Grundsatz, dass auf die Kirchensteuern vom Einkommen die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind, auch für die Kirchensteuern.

Zu Absatz 2d Satz 1

Nach § 51a Abs. 2d Satz 1 ist eine Veranlagung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge durchzuführen, wenn der Kirchensteuerpflichtige sie nicht nach Absatz 2c durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erheben lässt.

In Satz 1 wird durch Einfügung eines Halbsatzes die Möglichkeit geschaffen, die Kirchensteuer auf Kapitalerträge auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auch dann zu veranlagern, wenn er sie bereits nach Absatz 2c durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten hatte erheben lassen. Die vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten durch den Steuerabzug erhobene Kirchensteuer wird bei der Kirchensteueranmeldung nach § 36 Abs. 2 Nummer 2 auf die festgesetzte Kirchensteuer angerechnet. Wird die Kirchensteuer dabei niedriger als die im Wege des Kirchensteuerabzugs erhobene Kirchensteuer festgesetzt – oder entfällt sie bei der Festsetzung ganz – so wird der zu Gunsten des Kirchensteuerpflichtigen entstehende Überschuss nach § 36 Abs. 4 Satz 2 ausgezahlt.

Zu Nummer 39 (§ 52 Abs. 23)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Neufassung des § 7g insgesamt bereits für Wirtschaftsjahre anzuwenden ist, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes in 2007 enden. Diese Anwendungsregelung ist systemgerecht, soweit sie die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 1 betrifft. Da das Gesamtkonzept der Unternehmensteuerreform, zu deren wesentlichen Bestandteilen auch die neue Förderung von Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen nach § 7g gehört, ab 2008 gelten soll, ist es sachgerecht, dass die neuen Abschreibungsregelungen des § 7g für das Investitionsjahr bereits in 2008 zum Tragen kommen. Im Hinblick auf die Regelung des § 7g Abs. 2 (gewinnmindernde Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 40 Prozent nur bei vorhergehender Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages nach Absatz 1) erfordert dies eine erstmalige Anwendung des Absatzes 1 wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Damit wird gleichzeitig auch eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme der bisherigen Anparabschreibung mit Blick auf die ab 2008 geltenden Steuersatzsenkungen vermieden.

Bei Investitionen vor 2008, für die auch noch die degressive AfA nach § 7 Abs. 2 zum Tragen kommt, ist es jedoch sachgerecht, die Sonderabschreibungen nach den Grundsätzen des bisherigen § 7g vorzunehmen. Damit wird z. B. auch vermieden, dass Unternehmen für Investitionen in 2007 ohne vorherige Bildung einer Anparabschreibung die Sonderabschreibung in Höhe von 20 Prozent geltend machen können. Der Antrag führt somit auch zur Verhinderung bisher nicht berücksichtigter Mindereinnahmen.

Zu Nummer 40 (§ 52a)

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Tatsache, dass die Regelungen im Einkommensteuergesetz zur Einführung der Abgeltungssteuer zwar be-

reits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (vgl. Änderung zu Artikel 13), allerdings erst ab dem Jahr 2009 Anwendung finden sollen.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neu eingefügten § 52a Abs. 10 Satz 7 – neu – (vgl. dortige Begründung).

Zu Absatz 10 Satz 5

Mit der Änderung wird ein Petitum des Bundesrates umgesetzt. Nach dem bisherigen Entwurf erstreckte sich die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns nur auf Lebensversicherungsverträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden. Es erscheint jedoch geboten, auch die Veräußerungsgewinne aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen Lebensversicherungsverträgen (Altverträgen) einzubeziehen, wenn im Veräußerungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit nicht vorliegen. Die Erträge aus Altverträgen sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nummer 6 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt sind (insbesondere Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren) und keine Ausschlussgründe im Sinne der Sätze 3 und 4 des § 20 Abs. 1 Nummer 6 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung vorliegen. Wenn es sich um einen Altvertrag handelt, bei dem die Versicherungsleistung grundsätzlich steuerpflichtig wäre – z. B. weil eine schädliche Verwendung für bestimmte Darlehenszwecke erfolgt ist oder im Zeitpunkt der Veräußerung die Mindestvertragsdauer nicht erfüllt ist – ist eine Einbeziehung in die Besteuerung des Veräußerungsgewinns bereits aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung geboten. Ansonsten wäre es allein aufgrund der steuerlichen Folgen nachteiliger, einen Rückkauf vorzunehmen, als den Versicherungsanspruch zu veräußern. Am Zweitmarkt für Lebensversicherungen ist zunehmend zu beobachten, dass professionelle Aufkäufer mit dem steuerlichen Vorteil einer Veräußerung gegenüber dem Rückkauf werben. Der entgeltliche Erwerb eines Versicherungsvertrags durch einen Gewerbebetrieb führt nach geltendem Recht dazu, dass die mit dem Veräußerungspreis bezahlten Erträge im Ergebnis nicht besteuert werden. Zwar ist die ausgezahlte Versicherungsleistung einschließlich der Erträge in voller Höhe als Betriebseinnahme beim gewerblichen Aufkäufer anzusetzen, der bezahlte Veräußerungspreis kann jedoch als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Dadurch erfolgt derzeit im Ergebnis weder beim Veräußerer des Versicherungsanspruchs noch beim gewerblichen Aufkäufer eine Besteuerung der bis zum Veräußerungszeitpunkt angefallenen Erträge. Diese Besteuerungslücke bei Altverträgen wird durch die Änderung des § 52a Abs. 10 Satz 5 geschlossen. Infolgedessen hat auch der Veräußerer eines Lebensversicherungsanspruchs aus einem Altvertrag den Veräußerungsgewinn in Höhe des Unterschieds zwischen dem Veräußerungserlös und den bis zum Zeitpunkt der Veräußerung entrichteten Beiträgen zu versteuern.

Zu Satz 6, Satz 7 – neu – und Satz 8 – neu –

Bei Satz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Überarbeitung des bisherigen Satzes 6, erster Satzteil.

Satz 7 tritt an die Stelle von Absatz 8 zweiter Satzteil und Absatz 10 Satz 6 zweiter Satzteil. Er regelt, dass bislang

steuerfreie Kursgewinne aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen zinstragenden Forderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nummer 7 auch weiterhin steuerfrei bleiben. Dies gilt insbesondere für die Einlösung oder Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren, die unter dem Nennwert erworben wurden sowie für derzeit steuerfreie Disagioträge.

Satz 8 regelt, dass bei Kapitalforderungen, die bislang unter § 23 und nicht unter § 20 fielen, nicht nur im Fall der Anschaffung nach Einführung der Abgeltungssteuer die erzielten Veräußerungsgewinne zu versteuern sind, sondern dass auch zuvor angeschaffte Forderungen dieser Besteuerung unterliegen, wenn sie nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden. Ausgenommen bleiben Kapitalforderungen, die bis zum Kabinettsbeschluss zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (14. März 2007) angeschafft wurden. Von dieser Regelung sind insbesondere Zertifikate betroffen, also Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung typischerweise von dem jeweiligen Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt. Übliche Basiswerte sind Wertpapierindizes (z. B. DAX, REX), einzelne Wertpapiere oder der Marktpreis von Rohstoffen. Bislang weisen der weit überwiegende Teil der Zertifikate eine begrenzte Laufzeit, regelmäßig eine kürzere Laufzeit als zwei Jahre auf. Im Zuge der Abgeltungssteuer besteht die Gefahr, dass speziell für den verbleibendem Zeitraum bis zur Einführung der Abgeltungssteuer vermehrt Zertifikate mit einer sehr langen oder unbegrenzten Laufzeit auf den Markt gebracht werden, um dadurch langfristig die Veräußerungsgewinnbesteuerung umgehen zu können. Derartige Tendenzen am Kapitalmarkt, mit denen in Kenntnis der Änderungsabsicht des Gesetzgebers gezielt versucht wird, die Neukonzeption des Gesetzes zu unterlaufen, sind bereits erkennbar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 8a Abs. 1 Satz 4 – neu –)

Die Zinsschranke nach § 4h EStG beschränkt den Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen. Beschränkt steuerpflichtige Objektgesellschaften erzielen mit ihrem unbeweglichen Vermögen im Inland aufgrund der sog. isolierenden Betrachtungsweise nach § 49 Abs. 1 Nummer 6 EStG Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Durch die Regelung in § 8a Abs. 1 Satz 4 KStG wird sichergestellt, dass § 4h EStG auch auf diese Fälle Anwendung findet und Steuergestaltungen unterbunden werden. Beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften waren auch von § 8a KStG in der bisherigen Fassung bereits erfasst; insofern stellt § 8a Abs. 1 Satz 4 KStG sicher, dass diese Gesellschaften weiterhin den Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung unterliegen. Schließlich wird durch § 8a Abs. 1 Satz 4 KStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes hinsichtlich der Anwendung der Zinsschranke ein Gleichklang bei inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften erreicht.

Zu Nummer 6 (§ 8b Abs. 10)

Zu Satz 5 – neu –

Ziel der Neuregelung ist die Verhinderung steuerlicher Gestaltungen, bei denen steuerpflichtige Erträge in steuerfreie Erträge umgewandelt werden und die für die Überlassung ge-

währten Entgelte sich als Betriebsausgaben gewinnmindernd auswirken.

Nach der gegenwärtigen Regelung im Gesetzentwurf erstreckt sich das Betriebsausgabenabzugsverbot auf alle für die Anteilsüberlassung gewährten Entgelte, so dass weder die an den Verleiher geleistete Kompensationszahlung noch die Leihgebühr als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Das Abzugsverbot gilt auch dann, wenn die vom Verleiher an den Entleiher überlassenen Wertpapiere bereits vor der Auszahlung der Dividende an diesen wieder zurückgegeben werden. Die an den Verleiher entrichtete Leihgebühr ist nach dem Gesetzentwurf auch in diesen Fällen nach § 8b Abs. 10 nicht als Betriebsausgabe abziehbar, obwohl der Entleiher keine steuerfreien Erträge erzielt.

Um diesen überschießenden Effekt zu vermeiden, wird ein neuer Satz 5 eingefügt. Danach soll das Abzugsverbot nicht gelten, wenn der Entleiher keine steuerfreien Erträge bezieht.

Zu Satz 5 und Satz 7

Wegen der Einfügung des neuen Satzes 5 sind zwei Folgeänderungen in den bisherigen Sätzen 5 und 7 notwendig.

Zu Nummer 7 (§ 8c Satz 3 – neu –)

§ 8c Satz 1 sieht einen schädlichen Beteiligungserwerb bei einer Übertragung von mehr als 25 Prozent der Anteile auf einen Erwerber oder ihm nahe stehende Personen (Erwerbergruppe) vor. Zur Vermeidung von Gestaltungen, in denen z. B. vier einander nicht nahe stehende Erwerber zu gleichen Anteilen von je 25 Prozent strukturiert eine Verlustgesellschaft erwerben um eine Anwendung des § 8c zu vermeiden, werden diese Erwerbe zusammengefasst. Voraussetzung ist, dass der Erwerb der Anteile aufgrund gleichgerichteter Interessen erfolgt. Ein Indiz für gleichgerichtete Interessen ist es z. B., wenn die Kapitalgesellschaft von den Erwerbern gemeinsam beherrscht wird.

Mit dieser Ergänzung wird auch einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Nummer 13 (§ 34)

Zu Absatz 6

Die Mantelkaufregelung wird aufgehoben und findet letztmalige Anwendung, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Zeitraum von fünf Jahren, der vor dem 1. Januar 2008 beginnt, übertragen werden und die wirtschaftliche Identität der Kapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 2013 entfällt. Die bisherige Verwaltungspraxis (Tz. 33 des BMF-Schreibens vom 16. April 1999, BStBl I S. 455), wonach der Verlust mit Erfüllung der letzten Tatbestandsvoraussetzung (in der Regel die Zuführung von Betriebsvermögen im schädlichen Umfang) untergeht, gilt fort. Der Gesetzesentwurf sah demgegenüber den Verlustuntergang im Zeitpunkt des schädlichen Anteilerwerbs vor. Durch die Änderung wird also eine rückwirkend belastende Maßnahme vermieden.

Zur Verhinderung von Gestaltungen gilt § 8 Abs. 4 abweichend vom Gesetzentwurf für Veräußerungen über den 31. Dezember 2007 hinaus fort. § 8c findet demgegenüber nur auf Anteilerwerbe nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. Innerhalb eines Übergangszeitraums kann es daher

sowohl zum ganzen oder teilweisen Wegfall des Verlustabzugs nach § 8c als auch zum Wegfall des Verlustabzugs nach § 8 Abs. 4 bisheriger Fassung kommen. Fällt z. B. im Jahr 2009 der Verlustabzug nach § 8c zu 30 Prozent weg und entfällt die wirtschaftliche Identität der Kapitalgesellschaft nach § 8 Abs. 4 bisheriger Fassung in 2010, entfällt in 2010 der dann vorhandene Verlustabzug in voller Höhe.

Zu Absatz 6a

§ 8a in der bisherigen Fassung findet keine Anwendung, wenn ein Rückgriff des Dritten allein auf der Gewährträgerhaftung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines Kreditinstituts für Verbindlichkeiten beruht, die vor einem bestimmten Zeitpunkt vereinbart worden waren. § 34 Abs. 6a Satz 4 normiert, dass die Übergangsregelung auch beim Rückgriffsbegriff des § 8a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes weiter anzuwenden ist.

Zu den Absätzen 13b bis 13d

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 13b in § 34 (Anwendungsvorschrift zur Änderung des § 32) verschieben sich die gesamten bisherigen Absätze 13b bis 13d. Der Gesetzentwurf sieht bisher versehentlich nur eine Verschiebung des bisherigen Absatzes 13b vor.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Zu Nummer 1 Buchstabe a Satz 2

Nach dem Gesetzentwurf sollen auch Skonti und wirtschaftlich vergleichbare Vorteile im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit zu einem Viertel dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Diese geschäftsüblichen Erlösschmälerungen (vgl. § 277 Abs. 1 HGB) haben regelmäßig ihre Grundlage darin, das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer günstig zu beeinflussen. Ein Finanzierungseffekt tritt hierbei in den Hintergrund. Deshalb ist die Herausnahme dieser Aufwendungen aus dem Kreis der Hinzurechnungen gerechtfertigt.

Die Herausnahme unterbleibt, soweit die Erlösschmälerung ihre Grundlage in einer nicht geschäftsüblichen Vereinbarung hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Skonto bei einem unüblichen langen Zahlungsziel vereinbart wird. Hier steht in der Skontovereinbarung ein Finanzierungseffekt im Vordergrund. Der hierbei entstehende Aufwand ist in die Hinzurechnung einzubeziehen.

Zu Buchstabe f Satz 1

Nach dem Gesetzentwurf sollen Aufwendungen für Rechte, die der Berechtigte nicht selbst nutzt, sondern lediglich (insbesondere mittels Vertriebsverträge) an Dritte weiter überlässt, nicht hinzugerechnet werden. Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „Weiterverkauf“ ist zu eng. Er berücksichtigt nicht, dass bestimmte Rechte nicht veräußert werden können (vgl. § 29 des Urheberrechtsgesetzes, das z. B.

Sprachwerke oder Computerprogramme erfasst). Die Änderung in Satz 1 vermeidet den Begriff „Weiterverkauf“ und umschreibt Fallgestaltungen klarer.

Zu Satz 2 – neu –

Unter die Hinzurechnungsvorschrift des Gesetzentwurfs würden grundsätzlich auch Honorare an Künstler und Publizisten fallen, die diesen z.B. unmittelbar von Galerien oder Verlagen („Auftraggeber“) für die Nutzung ihrer Werke zufließen.

Der Gesetzgeber geht in den Regelungen zur Künstlersozialversicherung davon aus, dass die Stellung der Künstler und Publizisten im unmittelbaren Verhältnis zu ihren „Auftraggebern“ sozialversicherungsrechtlich mit dem Verhältnis zwischen Unternehmen und Arbeitnehmer vergleichbar ist. Zudem erfasst das Gewerbesteuergesetz seit Abschaffung der Lohnsummensteuer ab Erhebungszeitraum 1980 keine Entgelte mehr, die das Unternehmen an Arbeitnehmer für deren Leistungen zahlt.

Diese gesetzgeberischen Entscheidungen rechtfertigen es, unmittelbare Leistungen an Künstler und Publizisten nicht in die Hinzurechnung einzubeziehen.

Zu Nummer 5 Satz 1

Nach § 8 Nummer 5 ist der Hinzurechnungsbetrag auch um Aufwendungen zu kürzen, die nach § 8b KStG das Einkommen nicht mindern. Der Gesetzentwurf sieht in § 8b Abs. 10 KStG Regelungen vor, nach denen z. B. Leihgebühren oder Kompensationszahlungen bei Wertpapierleihgeschäften nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Die Änderung stellt für diese Beträge die Kürzung des Hinzurechnungsbetrages sicher.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Nummer 2a Satz 1

Mit Einführung des sog. Halbeinkünfteverfahrens als Ersatz für das Anrechnungsverfahren wurden Dividenden, die natürliche Personen beziehen, zur Hälfte von der Einkommensteuer und Dividenden, die Körperschaften beziehen, ganz von der Körperschaftsteuer freigestellt.

Diese Freistellung bei den Ertragssteuern sollte nach dem Willen des Gesetzgebers aber für Streubesitzanteile nicht auf die Gewerbesteuer durchschlagen, um das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden zu sichern. Aus diesem Grund wurde für Zwecke der Gewerbesteuer der Rechtszustand vor Einführung des Halbeinkünfteverfahrens wiederhergestellt (§ 8 Nummer 5).

Die heutige gewerbesteuerliche Erfassung von sog. Streubesitzdividenden erfolgt, wenn die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft weniger als zehn Prozent beträgt. Damit werden im Ergebnis Dividenden, die ein inländischer Gewerbetreibender bezieht, von der Gewerbesteuer freigestellt, wenn seine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zehn Prozent beträgt.

Vor dem Hintergrund der nominellen Entlastungen durch die Unternehmensteuerreform wird als Beitrag zur Verstärkung der Gewerbesteuer die Beteiligungsgrenze, bis zu der gewerbesteuerpflichtige Streubesitzdividenden vorliegen, von 10

Prozent auf 15 Prozent erhöht. Die Erhöhung der Grenze in § 9 Nummer 2a, Nummer 7 und Nummer 8 bewirkt, dass künftig Dividenden aus Beteiligungen von unter 15 Prozent nach § 8 Nummer 5 bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzugerechnet werden.

Zu Nummer 7 Satz 1 1. Halbsatz und Satz 4

Die Beteiligungsgrenze für die Inanspruchnahme der gewerbsteuerlichen Kürzung für sog. Schachtelbeteiligungen wird von zehn auf 15 Prozent angehoben (zur Begründung vgl. die Begründung zur entsprechenden Änderung des § 9 Nummer 2a Satz 1). Die Anhebung der Beteiligungsgrenze gilt nicht für Gewinne aus Anteilen an einer Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nummer 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nummer L 225 S. 6, Nummer L 266 S. 20, Nummer L 270 S. 27, 1991 Nummer L 23 S. 35, 1997 Nummer L 16 S. 98 – sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt und bei der die Mindestbeteiligungsgrenze zehn Prozent beträgt.

Zu Nummer 8 Satz 1

Die Beteiligungsgrenze für die Inanspruchnahme der gewerbsteuerlichen Kürzung für sog. Schachtelbeteiligungen wird bei Gewinnen aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unter der Voraussetzung einer Mindestbeteiligung von der Gewerbebesteuerung befreit sind, von zehn auf 15 Prozent angehoben (zur Begründung vgl. die Begründung zur entsprechenden Änderung des § 9 Nummer 2a Satz 1). Soweit in dem jeweiligen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für die Befreiung von der Gewerbebesteuerung eine niedrigere Mindestbeteiligung vereinbart ist, gilt die im Abkommen vereinbarte niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze.

Zu Nummer 7 (§ 36)

Zu Absatz 8

Die Änderung regelt die erstmalige Anwendung der durch die Ausschussempfehlung geänderten Nummern 2a, 7 und 8 des § 9.

Zu Absatz 9

Die Abzugsbeschränkung bei Körperschaften nach § 8 Abs. 4 KStG und die Neuregelung nach § 8c KStG sind beim gewerbsteuerlichen Verlustabzug nach § 10a GewStG entsprechend anzuwenden.

Die Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG wird aufgehoben und findet nach § 10a Satz 8 GewStG bei der Gewerbebesteuerung letztmalige Anwendung, wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb eines Zeitraum von fünf Jahren, der vor dem 1. Januar 2008 beginnt, übertragen werden und die wirtschaftliche Identität der Kapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 2013 entfällt. Die Fehlbeträge gehen mit Erfüllung der letzten Tatbestandsvoraussetzung unter. Der Gesetzesentwurf sah demgegenüber den Verlustuntergang im Zeitpunkt des schädlichen Anteilszerwerbs

vor. Durch die Änderung wird also eine rückwirkend belastende Maßnahme vermieden.

Die zur Verhinderung von Gestaltungen abweichend vom Gesetzesentwurf angeordnete Fortgeltung des § 8 Abs. 4 KStG für Veräußerungen über den 31. Dezember 2007 hinaus gilt auch für den gewerbsteuerlichen Verlustabzug. § 8c KStG ist bei der Gewerbebesteuerung erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden und findet nur auf Anteilszerwerb nach dem 31. Dezember 2007 Anwendung. Innerhalb eines Übergangszeitraums kann es daher sowohl zu ganzem oder teilweise Wegfall des Verlustabzugs nach § 8 Abs. 4 KStG als auch zum Wegfall des Verlustabzugs nach § 8 Abs. 4 KStG bisheriger Fassung kommen, die entsprechend zum Wegfall der vortragsfähigen Fehlbeträge nach § 10a GewStG führen.

Auf die Begründung zu § 34 Abs. 6 und Abs. 7b KStG (Artikel 2 Nummer 13 Buchstabe b und Buchstabe e) wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch das Wort „und“ wird klargestellt, dass sowohl ein Verlustvortrag als auch ein Zinsvortrag nicht übergehen.

Zu Nummer 1a – neu – (§ 15 Abs. 3)

Der Zinsvortrag ist betriebsbezogen (§ 4h Abs. 5 EStG). § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG sowie die §§ 20 und 24 UmwStG regeln bereits für die Fälle der Verschmelzung und der Einbringung, dass ein Zinsvortrag nicht auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht. Entsprechend wird nunmehr für den Fall der Abspaltung in § 15 Abs. 3 UmwStG geregelt, dass ein Zinsvortrag der übertragenden Körperschaft sich in dem Verhältnis mindert, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen auf eine andere Körperschaft übergeht.

Zu Nummer 4 (§ 27 Abs. 5 Satz 1)

Diese Norm enthält die Anwendungsregelung zu den geänderten Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes. Die Vorschrift war um eine Regelung zur Abspaltung (§ 15 Abs. 3 UmwStG) zu ergänzen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Änderung setzt mit einer zur Klarstellung vorgenommenen Abweichung einen Vorschlag des Bundesrates um.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 ordnet die Anwendung der Freistellungsmethode aus den Doppelbesteuerungsabkommen auf Investmenterträge wie bei einer Direktanlage an. Diese Erträge unterliegen nach bisherigem Recht umfassend dem Progressionsvorbehalt. Soweit diese Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, soll der Progressionsvorbehalt nicht mehr angewandt werden. Die steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen wirken sich generell nicht auf den Steuersatz für das Einkommen aus den nicht der Abgel-

tungssteuer unterliegenden Einkünften aus. Die Regelung entspricht den Prinzipien der Abgeltungssteuer. Ohne sie müssten diese steuerfreien Einkünfte erklärt werden. Der Verzicht auf den Progressionsvorbehalt wahrt die Anonymität bei der Besteuerung von Kapitalerträgen und vermeidet eine Vielzahl von Veranlagungen.

Zu Absatz 2 Satz 7

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung zur Einbeziehung der aus ausländischen Dividenden herrührenden Erträge in den Steuerabzug nach § 7. Bei ausschüttenden ausländischen Investmentvermögen wird er durch die inländische auszahlende Stelle, regelmäßig ein Kreditinstitut, vorgenommen. Durch die erweiterte Anwendung der Fiktion (Behandlung inländischer Dividende und inländischer Steuer als ausländische Einkünfte und ausländische Steuer bei Einschaltung eines ausländischen Investmentvermögens) wird die umfassende Einbeziehung der Erträge aus ausländischen ausschüttenden Investmentvermögen in das Steuerabzugsverfahren abgesichert.

Zu Absatz 4 Satz 1

Die im Entwurf enthaltene Änderung entfällt. Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung zur Berücksichtigung der ausländischen Quellensteuer bereits beim Steuerabzug. Der Abzug der ausländischen Steuer als Werbungskosten kann deshalb dem Investmentvermögen nicht mehr vorgeschrieben werden, sondern bleibt ihm nur als Möglichkeit erhalten.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und gg

Da die Änderungen des Investmentsteuergesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft treten sollen (vgl. Änderung zu Artikel 13) und nur durch § 18 InvStG ihre Anwendung hinaus geschoben wird, ist jeweils auf die noch am 31. Dezember 2008 anzuwendende alte Fassung abzustellen.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung zu der Regelung in § 7. Die Berücksichtigung ausländischer Steuer soll möglichst weitgehend bereits beim Steuerabzug erfolgen. Das Investmentsteuerrecht übernimmt dazu die Regelungen bei der Direktanlage. Namentlich die hiervon vorrangig betroffenen inländischen Kreditinstitute benötigen dazu zutreffende Angaben. Zu diesem Zweck werden die Bekanntmachungspflichten der Investmentgesellschaft präzisiert.

Zu Absatz 2 Satz 4 – neu –

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Änderung in § 8 Abs. 5 Satz 6. Der Anleger soll nur dann nach § 4 Abs. 1 steuerfreie Erträge erzielen, wenn dies sich auch entsprechend bei der Besteuerung der Veräußerungsgewinne auswirkt. Die anteilige Kürzung in § 8 Abs. 5 Satz 6 setzt aber die laufende Bekanntmachung des „Immobilien gewinns“ voraus. Mit der Anknüpfung an den „Immobilien gewinn“ als einen Unterfall des Aktiegewinns wird die Ermittlung einer neuen Besteuerungsgrundlage vermieden. Dieser wird nämlich für betriebliche Anleger regelmäßig bereits ermittelt, allerdings können andere Investmentvermögen als Spezial-Sondervermögen und ausländische Spezial-Investmentver-

mögen zurzeit theoretisch noch von einer Ermittlung und Bekanntmachung absehen.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Änderungen nehmen Vorschläge des Bundesrates auf.

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die ausländische Quellensteuer auch auf den auf ausländische Dividenden entfallenden Teil der ausgeschütteten Erträge in- und ausländischer Investmentvermögen soll nach dem Vorbild des Verfahrens bei der Direktanlage auch im Investmentsteuerrecht bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Die Zahl der Steuerfestsetzungen durch die Finanzbehörden der Länder nach § 32d Abs. 3 EStG lässt sich dadurch weiter verringern.

Die Änderung bezieht bei inländischen Investmentvermögen den Anteil der ausländischen Dividenden an den ausgeschütteten Erträgen in den Steuerabzug durch die inländischen auszahlenden Stellen mit ein. Bei ausländischen Investmentvermögen wird der gesamte Dividendenanteil erfasst, weil nach § 4 Abs. 2 letzter Satz InvStG inländische Dividenden erträge kraft Fiktion als ausländische Einkünfte behandelt werden.

Bei inländischen thesaurierenden Investmentvermögen hat zukünftig die inländische Investmentgesellschaft den Steuerabzug auch auf den ausländischen Dividendenanteil vorzunehmen und dabei ausländische Steuer zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus der Verweisung in § 7 Abs. 4 Satz 3 auf § 7 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung der an Privatanleger ausgeschütteten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften sowie Termingeschäften (§ 2 Abs. 3 Nummer 1 InvStG in der geltenden Fassung) wirkt sich auch beim Absehen vom Steuerabzug aus. Wenn diese ausgeschütteten Erträge künftig auch beim Privatanleger steuerpflichtig sind, besteht keine Rechtfertigung mehr dafür, vom Quellensteuerabzug abzusehen. Entgegen dem grundsätzlichen Ansatz des Abgeltungssteuerkonzepts würde die Steuer nämlich nicht im Abzugswege erhoben, obwohl es möglich wäre.

Allerdings muss eine teilweise Abstandnahme aber noch weiterhin erfolgen, soweit in der Übergangsregelung des § 18 Abs. 1 Satz 2 die Steuerbefreiung noch fortgeführt wird. Für die ausgeschütteten Gewinne aus Neugeschäften des Investmentvermögens bleibt es aber beim Steuerabzug. Die Ausnahme vom Steuerabzug nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b greift nicht ein, weil es sich nicht um Gewinne im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 handelt.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung erhöht sich die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug auf die Erträge aus thesaurierenden ausländischen Investmentvermögen. Bei Rückgabe oder Veräußerung über eine inländische auszahlende Stelle wird nunmehr auch der (ausländische) Dividendenanteil der thesaurierten Erträge ebenso in die Bemessungsgrundlage einbezogen wie bei der Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge.

Zu Nummer 7 (§ 8)**Zu Absatz 5**

Die Änderung setzt zwei Prüfbitten des Bundesrates um.

Der neue Satz 5 ist eine Folgeänderung zur Weiterführung der Steuerfreiheit für ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren usw. in § 18 Abs. 1 Satz 2. Da die Inhaber der Investmentanteile der Investmentgesellschaft nicht bekannt sind, kann bei der Steuerbefreiung nicht danach unterschieden werden, ob der Investmentanteil vor dem 1. Januar 2009 erworben wurde oder nicht. Ein Ausgleich für die fort geltende Steuerbefreiung der Erträge erfolgt bei neu erworbenen Investmentanteilen durch eine Erhöhung des Veräußerungsgewinns.

Der neue Satz 6 dient der Verhinderung von missbräuchlichen Gestaltungen. Es wird verhindert, dass der ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Ertrag nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei bleibt, eine entsprechende Wertminderung des Investmentanteils sich als Veräußerungsverlust steuermindernd auswirkt. Das Veräußerungsergebnis wird deshalb in dem Umfang korrigiert, in dem zum Investmentvermögen Wirtschaftsgüter gehören, aus denen steuerfrei zu stellende Erträge erzielt werden. Die Regelung knüpft dazu an Veröffentlichungen an, die die Investmentgesellschaft regelmäßig bereits für betriebliche Anleger vornimmt.

Zu Nummer 11 (§ 18)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

Die zwischenzeitliche Einfügung weiterer Absätze macht eine redaktionelle Anpassung erforderlich. Die vorgeschlagene Neufassung betrifft nicht mehr § 18 insgesamt, sondern beschränkt sich auf die Absätze 1 bis 3.

Zu Absatz 1

Um einen einheitlichen Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen bei den Kapitalanlagegesellschaften unabhängig vom Geschäftsjahr des einzelnen Sondervermögens zu ermöglichen, wird für die Anwendung des neuen Rechts einheitlich auf den Zufluss der Erträge nach dem 31. Dezember 2008 abgestellt.

Satz 2 setzt eine Prüfbite des Bundesrates um und führt die Steuerbefreiung für ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren bei Privatanlegern im geltenden Recht für die zum Jahreswechsel 2008/2009 vorhandenen Anlagen des Investmentvermögens fort. Bei einer abweichenden Regelung müssten die Investmentvermögen die entsprechenden Bestände weitgehend vor dem 1. Januar 2009 verkaufen, um den Anlegern die Steuerfreiheit zu erhalten. Eine solche Zusammenballung von Verkäufen in einer Grö-

ßenordnung von etwa 10 Mrd. Euro hätte negative Auswirkungen auf den Kapitalmarkt. Die Änderung führt auch zu einer Gleichbehandlung mit der Direktanlage.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)**Zu Nummer 5 – neu –** (§ 9 – neu –)

Um die Ermächtigung zur Neufassung des Gemeindefinanzreformgesetzes nicht in jedem Änderungsgesetz neu aufnehmen zu müssen, wird mit § 9 die Ermächtigungsgrundlage im Gesetz selbst aufgenommen.

Zu Artikel 12a – neu – (Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007)**Zu Nummer 1** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Wegen der Einfügung des Artikels 12a ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht des Gesetzes erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Absenkung der wertmäßigen Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 Euro auf 150 Euro (vgl. Änderung zu Artikel 1 Nummer 8, § 6 Abs. 2 EStG). Die bisherige Rechtslage muss für das Investitionszulagengesetz aufrechterhalten werden. Die Absenkung der wertmäßigen Grenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut auf 150 Euro würde ansonsten die bisher nicht förderbaren Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 151 bis 410 Euro mit Investitionszulage begünstigen. Zum einen führt dies zu ungedeckten Mehrausgaben bei der Investitionszulage und somit zu Mindereinnahmen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Zum anderen würde ein Investor für vor Inkrafttreten der Neuregelung des § 6 Abs. 2 EStG begonnene Investitionsvorhaben mehr Investitionszulage erhalten, als er nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes erwarten konnte. Das widerspricht der europarechtlich geforderten Anreizwirkung, die das Gesetz als Beihilferegelung im Sinne der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag erfüllen muss.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Änderung in Absatz 3 bewirkt, dass die Änderungen im Einkommensteuer- und Investmentsteuergesetz zur Einführung der Abgeltungssteuer bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Es bleibt jedoch bei der Kernaussage des Gesetzes, dass die Einführung der Abgeltungssteuer erst mit Beginn des Jahres 2009 erfolgt. Denn die entsprechenden Anwendungsvorschriften in § 52a EStG sowie § 18 InvStG nehmen auf diesen Zeitpunkt Bezug. Für den einzelnen Steuerpflichtigen hat die Änderung somit keine materiell-rechtliche Auswirkung.

Berlin, den 23. Mai 2007

Peter Rzepka
Berichterstatter

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Dr. Hermann Otto Solms
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Christine Scheel
Berichterstatterin

Anlage

Auswirkungen der finanzwirksamen Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008

		Steuermehr-/Steuermindereinnahmen in Mio € (volle Jahreswirkung)			
		insges.	Bund	Länder	Gemeinden
1.	Regierungsentwurf	-5.015	-2.659	-2.366	+10
	Beschlüsse des Finanzausschusses				
2.	Herausnahme von geschäftsüblichen Skonti und vergleichbaren wirtschaftlichen Vorteilen aus der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 GewStG	-10		-1	-9
3.	Zinsschranke: Erweiterung der Ausgangsgröße für den Abzug von Zinsaufwendungen um Abschreibungen (EBITDA), (§ 4h Abs. 1 Satz 1 EStG)	-400	-143	-141	-116
4.	Beschränkung der Verlustverrechnung bei Veräußerungsgeschäften mit Aktien (§ 20 Abs. 6 EStG)	+425	+195	+170	+60
5.	Anhebung der Betragsgrenze für den Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter von 100 € auf 150 € (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG)	-160	-53	-54	-53
6.	Anhebung der Betriebsvermögensgrenze für den Investitionsabzugsbetrag von 210.000 € auf 235.000 € (§ 7g Abs.1 Satz 2 Nr. 1)	-40	-10	-11	-19
7.	Maßgeblichkeit des Wirtschaftswerts bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 7g Abs.1 Satz 2 Nr. 1)	-10	-4	-4	-2
8.	Anhebung der gewerbesteuerlichen Mindestbeteiligungsgrenze bei Streubesitzdividenden von 10 % auf 15 % (§ 9 GewStG)	+220	-1	+24	+197
	Summe Beschlüsse des Finanzausschusses	+25	-16	-17	+58
9.	Unternehmensteuerreform einschließlich Beschlüsse des Finanzausschusses	-4.990	-2.675	-2.383	+68

Die kassenmäßigen Auswirkungen der Unternehmensteuerreform unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Steuermehr- / Steuermindereinnahmen (-) in Mio €

	Kassenjahr				
	2008	2009	2010	2011	2012
insgesamt	-6.635	-7.075	-7.095	-5.255	-3.410
Bund	-2.884	-3.354	-3.454	-2.762	-2.050
Länder	-2.875	-3.155	-3.134	-2.460	-1.777
Gemeinden	-876	-566	-507	-33	+417

Bürokratiekosten für das Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Stand 23. Mai 2007

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung		
Einkommensteuergesetz (EStG)							
1	§ 2 Abs. 5b	Wahlrecht für Bürger zur Einbeziehung von Kapitalerträgen bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage für den Spendenabzugshöchstbetrag	.				
2	§ 4h Abs. 2 Nr.c	Pflicht der Unternehmen zur Erbringung von gesonderten Testaten über die Eigenkapitalquote zur Vermeidung der Anwendung der Zinsschranke		14.250		1.000	1
3	§ 4h Abs. 4	gesonderte Feststellung des Zinsvortrags durch das Finanzamt (Verwaltung)			.		
4	§ 6 Abs. 2 und 2a	Aufnahme bisher als GWG behandelter WG in einen Sammelposten. Gilt aber auch für WG von 411 bis einschließlich 1.000 €, die bislang in das Anlageverzeichnis aufgenommen werden mussten.		-65.000.000		5.000.000	1
5	§ 7g Abs. 1 Nr. 3	Einführung einer neuen Informationspflicht für Unternehmen in § 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG		224.438		157.500	1
5a	§ 7g Abs. 3 und 4	Änderung bereits erlassener Bescheide			.		
6	§ 7g Abs. 8 und 9 a.F.	Teilweise Änderung der bestehenden Informationspflicht für Unternehmen durch Umgestaltung des Anwendungsbereichs durch Streichung der bisherigen § 7g Abs. 7 und 8 EStG		-179.550		126.000	1
7	§ 20 Abs. 2	Neuer Besteuerungstatbestand für Bürger durch Wegfall der Spekulationsfrist	.				
8	§ 20 Abs. 2 Nr. 6	Anzeigepflicht einer Veräußerung durch das Versicherungsunternehmen an die Finanzbehörde		2.820.000		300.000	1
8a	§ 20 Abs. 6	Beschränke Verlustverrechnung und gesonderte Feststellung	.		.		
9	§ 20 Abs. 9	Wegfall der Nachweispflicht tatsächlicher höherer Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen durch abgeltenden Sparer-Pauschbetrag (Bürger)	.				

lfd. Nr	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung		
10	§ 24c	Wegfall der Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen bei Banken/Versicherungen (Unternehmen)		-150.400.000		60.000.000	1
11	§ 32d Abs. 4	Wahlrecht zur Einbeziehung von Kapitalerträgen, die dem Steuerabzug unterlegen haben, in die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen (Bürger)	.				
12	§ 32d Abs. 6	Antrag zur Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Veranlagung der Bürger (Günstigerprüfung)	.				
13	§ 34a Abs. 1	Wahlrecht zur ermäßigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne bei Unternehmen		2.009.250		90.000	1
14	§ 34a Abs. 3	Pflicht zur Fertigung einer gesonderten Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrages durch das Finanzamt (Verwaltung)			.		
15	§ 34a Abs. 4	Nachversteuerung unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen (Kontrollpflicht der Verwaltung)			.		
16	§ 34a Abs. 5	Wahlrecht des Steuerpflichtigen (für seine unternehmerischen Einkünfte) zur (anteiligen) Übertragung des nachversteuerungspflichtigen Betrags bei Übertragung/Überführung eines WG		200.925		9.000	1
17	§ 34a Abs. 6	Wahlrecht des Steuerpflichtigen (für seine unternehmerischen Einkünfte) hinsichtlich des Zeitpunktes der Nachversteuerung		2.009		90	1
18	§ 34a Abs. 6	Antrag des Steuerpflichtigen (für seine unternehmerischen Einkünfte) auf zinslose Stundung des Nachversteuerungsbetrags bei Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Einbringung in eine Kapitalgesellschaft		2.565		900	1
19	§ 35 Abs. 2 Satz 1	Fertigung von gesonderten und einheitlichen Feststellungen über GewSt-Meßbetrag und zu zahlender GewSt bei Mitunternehmerschaften durch das Finanzamt (Verwaltung)			.		
20	§ 43 Abs. 1 Satz 5	Antrag der Bürger auf Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei der Übertragung eines WG	.				
21	§ 43 Abs. 1 Satz 6 *	Pflicht des Unternehmens zur Mitteilung des nicht erfolgten Kapitalertragsteuerabzugs an die Finanzverwaltung		8.773		1.000	1

lfd. Nr	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung		
22	§ 43 Abs. 5	Antrag des Bürgers zur Einbeziehung von Kapitalerträgen in die besondere Besteuerung nach § 32d EStG	.				
23	§ 43a Abs. 2 Satz 3 *	Pflicht des Unternehmens zur Mitteilung der Anschaffungskosten an die übernehmende Stelle bei Übertragung eines WG		4.387		1.000	1
24	§ 43a Abs. 2 Satz 5	Nachweis der Anschaffungskosten eines WG durch den Bürger mit Hilfe einer Bescheinigung des ausländischen Instituts	.				
25	§ 43a Abs. 3	Ermittlung und Speicherung nicht ausgeglichener Kapitalerträge sowie deren Bescheinigung auf Antrag		846.000		50.000	1
26	§ 45a Abs. 2 *	Konkretisierung einer Informationspflicht für Unternehmen (Bescheinigung über Kapitalerträge, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält), Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Antragserfordernis		4.387		1.000	1
27	§ 45c *	Abschaffung der Vereinfachungsregel zum Kapitalertragsteuerabzug bei Kapitalerträgen unter 51 Euro für Unternehmen		-1.253		1.000	1
28	§ 45d Abs. 1 S. 1 Nr. 3 *	Vereinfachung einer bestehenden Informationspflicht für Unternehmen (Wegfall der Differenzierung zwischen Dividenden und Zinsen bei der Mitteilung an BZSt)		-1.253		1.000	1
29	§ 51a Abs. 2c *	Pflicht zur Anmeldung der Kirchensteuer beim Steuerabzug durch das Unternehmen		18.173		1.000	1
30	§ 51a Abs. 2c	Antrag des Bürgers zur Einbeziehung der Kirchensteuer in den Steuerabzug bei Kapitalerträgen	.				
31	§ 51a Abs. 2d Satz 1	Antragsveranlagung nach KIST-Abzug bei Kapitalerträgen	.		.		
31a	§ 51a Abs. 2d Satz 2 *	Erteilung einer Bescheinigung über einbehaltene Kapitalertragsteuer durch das Unternehmen		2.507		1.000	1
32	§ 51a Abs. 2d Satz 3	Erklärung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer durch den Bürger ggü. der Finanzbehörde	.				

lfd. Nr	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung		
Körperschaftsteuergesetz (KStG)							
33	§ 8a Abs. 2	Nachweis der Voraussetzung zur Nichtanwendung der Zinsschranke bei Nicht-Konzernen (Unternehmen)		878.750		50.000	1
34	§ 8a Abs. 3	Nachweis der Voraussetzung zur Nichtanwendung der Zinsschranke bei Konzern-Betrieben (Unternehmen)		17.575		1.000	1
35	§ 31 Abs. 1 Satz 2 **	Anwendung des neuen Rechts für die Festsetzung der Vorauszahlungen 2008 (Antrag des Unternehmens oder nach Aufforderung zur Abgabe des Vordrucks durch die Finanzbehörde)		8.274.500		670.000	1
Gewerbsteuergesetz (GewStG)							
36	§ 19 Abs. 3 **	Anwendung des neuen Rechts für die Festsetzung der Vorauszahlungen 2008 (Antrag des Unternehmens oder nach Aufforderung zur Abgabe des Vordrucks durch die Finanzbehörde)		27.488.630		2.225.800	1
Abgabenordnung (AO)							
37	§ 93 Abs. 7	Konkretisierung einer bestehenden Informationspflicht für die Verwaltung (Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Kontenabrufs durch die Finanzbehörde)			.		
38	§ 93 Abs. 8	Konkretisierung einer bestehenden Informationspflicht für die Verwaltung (Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Kontenabrufs durch andere Behörden)			.		
39	§ 93 Abs. 9 Satz 1	Verpflichtung der Verwaltung, den Bürger auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs vorab hinzuweisen			.		
40	§ 93 Abs. 9 Satz 2	Pflicht zur Mitteilung an den Bürger über erfolgten Kontenabruf durch die Verwaltung			.		
41	§ 93 Abs. 10	Pflicht zur Dokumentation des Abrufs durch die Verwaltung			.		

Ifd. Nr	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung		
Außensteuergesetz (AStG)							
42	§ 1 Abs. 3 Satz 6	Änderung der Dokumentationspflicht für Unternehmen zur Anwendung des Fremdvergleichs bei Verrechnungspreisen (statt Einzelbewertung reicht Preisfindung für das Transferpaket); jedoch keine Änderung der Bürokratiekosten		0		40.000	1
Investmentsteuergesetz							
43	§ 5 Abs. 1 Satz 1 *	Konkretisierung einer Informationspflicht für Unternehmer über Besteuerungsgrundlagen (Ausweitung hinsichtlich der Angabe der Geschäftsjahre für einzelne Unternehmen und zugleich Vereinfachung durch einen einheitlichen Quellensteuersatz bei allen Unternehmen)		3.133		1.000	1
44	§ 8 Abs. 6 *	Einführung einer neuen Anmeldepflicht für Unternehmen über den Steuerabzug bei Investmentanteilen (Veräußerungsgewinne)		12.533		1.000	1
45	§ 15 Abs.1 *	Einführung einer neuen Informationspflicht für Unternehmen durch Anwendung des Steuerabzugs bei Kapitalerträgen in Fällen der indirekten Wertpapierleihe bei steuerbefreiten Körperschaften über Spezial-Sondervermögen		3.760		1.000	1

Ifd. Nr	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen)	Periodizität (Unternehmen)
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung		
Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung							
46	§ 5 Abs. 2 Nr. 2	Einführung einer Dokumentationspflicht für Unternehmen bei Funktionsänderungen		998		150	1
Zerlegungsgesetz							
47	§ 8 Abs. 1	Verpflichtung der Zahlstelle (Unternehmen) zur Meldung und Abführung der Abzugssteuer an die Finanzverwaltung jeweils mit Wohnsitz des Schuldners		4.386.667		500.000	2
48	§ 8 Abs. 2	quartalsweise Mitteilung des Aufkommens an Abgeltungssteuer durch Finanzbehörden (Verwaltung) an BMF			.		
Summe (gerundet) ***			.	-168.000.000	.		
Gesamt ***				-168.000.000			

- * statistische Informationen liegen nicht vor, deshalb erfolgt eine "Ersatzquantifizierung" je 1.000 Fälle. Ergebnis ist nicht in der Endsumme enthalten.
- ** Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Diese sind in der Endsumme enthalten.
- *** Die **Gesamtsumme** der Bürokratiekosten **enthält** nur **einmal anfallende Bürokratiekosten von rd. 35,8 Mio. €** (Ifd. Nrn. 34 und 35).

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

